Der Unterhaltsanspruch

nach dem

Bürgerlichen Gesetzbuche.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät der Landesuniversität Rostock

zur

Erlangung der juristischen Doctorwürde

vorgelegt von

Georg Sporleder,
Referendar.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Rostock.
Carl Hinstorffs Buchdruckerei.
1901.

Ref.: Herr Prof. Dr. Matthiaſs.

Seinen lieben Eltern!

Inhalt.

I. Einleitung . . . . . S. 5.
II. Über den Unterhaltsanspruch im Allgemeinen . . 8.
III. Wechsel- und einseitige Unterhaltsansprüche . . 13.
IV. Familien- und obligationenrechtliche Unterhaltsansprüche . . . . . 25.
V. Streng und abgeschwächt causale Unterhaltsansprüche . . . . . 45.
VI. Die Unterhaltsansprüche im Einzelnen . . . . 53.

Einleitung.

Die Abhandlung soll den Unterhaltsanspruch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich vom 18. August 1896 betreffen. Sie beschränkt sich darauf, die juristische Natur des einzelnen Unterhaltsanspruches darzulegen und aus seiner juristischen Natur heraus die einzelnen dem Unterhaltsanspruche eigentümlichen Rechtssätze zu begründen. Aber nicht jeder Unterhaltsanspruch soll hier behandelt werden, sondern nur die Unterhaltsansprüche des Bürgerlichen Gesetzbuches, also des jetzt geltenden Privatrechtes. Denn wenn auch bei der Regelung dieser privatrechtlichen Unterhaltsansprüche, besonders wegen der subsidiären öffentlichen Armenpflege, vielfach das öffentliche Interesse zu berücksichtigen ist, so haben sie doch wegen ihres Rechtsgrundes ausschließlich privatrechtlichen Charakter. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die Unterhaltsansprüche des Bürgerlichen Gesetzbuches ganz anderen Rechtssätzen unterliegen, wie die des öffentlichen Rechtes (vielmehr giebt es eine ganze Reihe übereinstimmender Rechtssätze); sondern daß durch die Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuche die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, so die der Armengesetzgebung, des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz u. s. w. unberührt geblieben sind.

Die Verbindlichkeit, Jemandem Unterhalt zu gewähren, wird im Allgemeinen, wie jede andere Verpflichtung, durch

Vertrag, Vermächtnis oder durch Delict als Teil der Schadensersatzpflicht begründet. Hiervon abgesehen, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Alimentierung durchweg nur zwischen Personen, die die Einheit des Blutes und die Bande der Familie mit einander verknüpft. Über die Unterhaltspflicht, die durch Vertrag oder Vermächtnis entsteht, sagt das Bürgerliche Gesetzbuch im Besonderen nichts. Selbstverständlich können aber Verträge und Vermächtnisse derartigen Inhalts geschlossen resp. gegeben werden, und zwar ohne daß dabei an sich irgend eine besondere Form zu beobachten wäre, wenn nicht gerade in solchen Anordnungen ein Rechtsverhältnis enthalten ist, für welches eine Form vorgeschrieben ist[1]). Selbstverständlich unterstehen aber derartige Festsetzungen auch den allgemeinen Grundsätzen der Verträge resp. Vermächtnisse. Über die Unterstützungspflicht, die aus einem Delict entstehen kann, (Bürgerliches Gesetzbuch § 844) wird weiter unten noch genauer gesprochen werden. Es bleiben demnach nur noch die Unterhaltsansprüche übrig, die einer Person vom Gesetze auferlegt sind.

Diese letzten sind bisher im gemeinen Rechte mit Rücksicht darauf, daß aus ihnen Leistungen entspringen, in das Obligationen-Recht verwiesen. Dem ist jedoch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht gefolgt; sondern hat sie im Familienrecht geregelt, weil sie auf den durch die Einheit des Blutes und die Bande der Familie hervorgerufenen natürlichen und sittlichen Verhältnissen beruhen und auf dieser Grundlage vom Recht gestaltet sind. Dahin gehören einerseits die Unterhaltspflicht der Verwandten[2]) und die des Vaters gegen das uneheliche Kind[3]), die das Bürgerliche Gesetzbuch auf die natürliche Verwandtschaft begründet, woran sich der

---

[1]) Eventuell könnte man dahin ziehen den Leibrentenvertrag Bürgerliches Gesetzbuch §§ 759, 761.

[2]) § 1601 ff.

[3]) § 1708 ff.

Anspruch der Mutter des unehelichen Kindes anschließt,[1]) und andererseits die Unterhaltspflicht des Ehegatten, sowohl während bestehender Ehe[2]), wie auch nach erfolgter Scheidung[3]) nach erfolgter Anfechtung der zweiten Ehe seitens des Ehegatten, dessen anderer Ehegatte aus erster Ehe die Todeserklärung überlebt hat[4]) und die event. Unterhaltspflicht im Falle einer Putativehe[5]). Zu diesen treten nach Bürgerlichem Gesetzbuche noch hinzu der Unterhaltsanspruch der schwangeren Mutter eines Erben[6]) der Unterhaltsanspruch der Familienangehörigen im Falle des sog. „Dreißigsten"[7]) und der Unterhaltsanspruch aus dem Delict[8]), die mit in diese Arbeit aufgenommen sind.[9]) Von diesen verschiedenen Ansprüchen auf Unterstützung soll nun im Folgenden die juristische Natur klargestellt werden, und zwar wird zuerst das allen Gemeinsame behandelt, wobei 3 Unterscheidungen aufgestellt werden, nämlich wechsel- und einseitige Unterhaltsansprüche, familien- und obligationenrechtliche und streng und abgeschwächt causale; dann folgt die Untersuchung der Ansprüche im Einzelnen.

---

[1]) § 1715;
[2]) § 1360, 1361;
[3]) § 1578—1583;
[4]) § 1351;
[5]) § 1345;
[6]) § 1963.
[7]) § 1969;
[8]) § 844 Bürgerlichen Gesetzbuches.
[9]) Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß bezüglich der Ansprüche aus den §§ 1963, 1969, 844, das, was im Nächstfolgenden über die Natur des Unterhaltsanspruches im Ganzen und über den Einzelanspruch auf Unterstützung gesagt ist, insoweit keine Anwendung findet, als diese keine familienrechtliche Unterhaltsansprüche sind, sondern obligationenrechtliche, wie weiter unten nachgewiesen werden wird. Überhaupt ist im Nächstfolgenden insoweit vorgegriffen, daß bereits von familienrechtlichen Ansprüchen gesprochen wird. Die Regelung folgt weiter unten, als Gegensatz zu den obligationenrechtlichen. s. S. 25 ff. d. A.

Über den Unterhaltsanspruch im Allgemeinen.

Bevor wir jedoch zu dieser Behandlung übergehen, müssen wir noch etwas vorausschicken, was den Unterhaltsanspruch im Ganzen betrifft. Der Inhalt der Unterhaltspflicht ist die Fürsorge für den Unterhalt des Bedürftigen. Sie geht nicht auf eine im Voraus bestimmte Leistung, sondern bezweckt die Befriedigung einer Menge verschiedenartiger und wechselnder Bedürfnisse. Der Schuldner ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen und dahin zu wirken daß es dem Berechtigten nicht an dem gebricht was zu seiner Leibes- und auch Geistes-Nahrung und Notdurft gehört[1]. Darin liegt der Zweck des Unterhaltsanspruches, der bei den einzelnen je nachdem mehr oder weniger verwirklicht wird. Wir haben schon oben die auf dem Gesetze beruhenden Unterhaltsansprüche von denen aus einem Vertrage oder Vermächtnisse entstandenen geschieden, bei welchen letzteren eine reine Obligation vorliegt. Den gesetzlichen Unterhaltsansprüchen liegt vielfach eine sittliche Pflicht zu Grunde und dieser sittlichen Grundlage gemäß sind sie rechtlich gestaltet, so daß von dieser Grundlage aus auch die rechtlichen Eigentümlichkeiten zu erklären sind. Wer auf Grund gesetzlicher Pflicht einem Anderen den Lebensunterhalt reicht, erfüllt also damit nicht eine nur rechtliche sondern vor allem eine sittliche Pflicht, und erst dadurch,

---

[1]) Schanze, Archiv für die civilistische Praxis, Band 69, Seite 243.

daß diese Pflicht auch vom Gesetze sanctioniert ist, ist sie zugleich eine Rechtspflicht geworden, ohne jedoch dadurch des ursprünglichen Charakters entkleidet zu sein; so erscheint es z. B. vollkommen gerechtfertigt, daß die Verwandten einander Unterhalt zu gewähren haben, eben infolge des Umstandes, daß der Verpflichtete entweder unmittelbar oder doch mittelbar das Dasein des Berechtigten veranlaßt oder seine eigene Existenz dem Letzteren zu verdanken hat. Dies soll zum Ausgangspunkte der folgenden Erwägungen gemacht werden. Es ist daher vorerst zu scheiden zwischen dem Unterhaltsanspruch als solchem, als Ganzem, und dem Unterhaltsanspruch im Einzelnen, der auf die einzelne fällige Leistung geht. Im gemeinem Rechte wurde der Unterhaltsanspruch, wohl im Anschluß daran, daß überhaupt die Regelung über den Unterhaltsanspruch in das Obligationenrecht verwiesen wurde, als Zustandsobligation aufgefaßt, also als eine einheitliche Obligation, die ebenso lange andauert, als der sie begründende Zustand (die Ehe oder Verwandtschaft), und aus der wieder die einzelnen Ansprüche als Obligationen, für die freilich einige Sonderheiten gelten, hervorgehen. Diese Auffassung ist jetzt zurückzuweisen, weil der Unterhaltsanspruch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche im Familienrecht d. h. gemäß seiner natürlichen und sittlichen Grundlage geregelt wird. So sagen auch die Motive[1] bezüglich der Unterhaltspflicht der Verwandten, daß es sich bei Vorhandensein der Voraussetzungen nicht um eine einheitliche Obligation, sondern um einen Anspruch handelt, der sich, ebenso wie die Grundlage, die sittliche Pflicht, fort und fort erneuert[2]. Aber man kann noch einen Schritt weiter gehen. Der Anspruch sowohl wie die sittliche Pflicht erneuert sich nicht immer wieder, sondern die sittliche Pflicht

---

1) IV S. 677.

2) vergl. Habicht, Einwirkungen des Bürgerlichen Gesetzbuches S. 420; Endemann Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuches, 3—5 Aufl. II. S. 848.

besteht solange, als eben die betr. Personen der Familie durch die Ehe oder die Blutgemeinschaft zugehören; eine Zugehörigkeit, die durch die Geburt (resp. schon Zeugung) oder Eheschließung begründet und erst durch den Tod oder Scheidung wieder aufgehoben wird[1]. Und zwar besteht die sittliche Pflicht und somit die rechtliche Verpflichtung resp. der Anspruch auf Unterhalt solange auch ohne Unterbrechung, nur das kann dabei in Frage kommen, ob sich die Unterhaltspflicht auch ununterbrochen bethätigt, was nicht der Fall zu sein braucht[2]. So kann man also nicht sagen, daß die aus dem familienrechtlichen Verhältnis entspringende Unterhaltspflicht eine Zustandsobligation ist.

Damit, daß das aus den familienrechtlichen Verhältnissen entspringende Recht auch gegen bestimmte Personen gerichtet ist, hängt zusammen, daß bis zu einem gewissen Grade auch die für Schuldverhältnisse im zweiten Buche des Bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften Anwendung finden müssen. Damit kommen wir zu dem Unterhaltsanspruch als einzelne Leistung. Die Anwendung der Regeln für die Schuldverhältnisse auf diese Ansprüche, die doch auf der familienrechtlichen, sittlichen Grundlage beruhen, ist nichts Absonderliches; sie findet sich auch noch in anderen Rechtsverhältnissen;[3] die Bestimmungen in den einzelnen Büchern des Bürgerlichen Gesetzbuches müssen sich gegenseitig ergänzen. Hieraus darf aber nicht geschlossen werden daß nun der einzelne Anspruch auf die Unterhaltsleistung obligatorischen Charakter hätte, oder auch nur in erster Linie eine Obligation wäre, wonach der Unterhaltsanspruch dann auch allen Regeln eines solchen unterläge, soweit nicht

---

[1]) vergl. Opet, das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1899, S. 113.

[2]) vergl. hiermit auch unten die Unterhaltspflicht des Verwandten im Einzelnen bezüglich der Wirkung der Voraussetzungen im Gegensatz zu den Motiven s. S. 53 ff. d. A.

[3]) vergl. Motive IV. S. 677.

gerade für ihn besondere Bestimmungen gegeben sind. So sagen die Motive[1] und auch sonst in der Litteratur findet sich die gleiche Auffassung[2]: „der Unterhaltsanspruch hat insofern einen obligatorischen Charakter, als er auf eine Leistung gerichtet ist, und insofern finden auf denselben, soweit sich nicht aus seiner besonderen Natur und den besonderen Bestimmungen etwas Anderes ergiebt, die allgemeinen Grundsätze des Obligationsrechts Anwendung." Nein, auch der einzelne Unterhaltsanspruch bleibt ein familienrechtlicher; daraus ergeben sich die für ihn geltenden besonderen Bestimmungen, und erst wo solche nicht gegeben sind, greifen nötigenfalls die Regeln des Obligationenrechts ein, wodurch der Anspruch aber nicht ohne weiteres zu einem schuldrechtlichen gestempelt werden kann. Freilich ist mit der Erfüllung des Unterhaltsanspruchs ein Vermögensopfer verbunden; aber das ist nicht dasjenige Moment, nach dem sich die Gestaltung der einschlägigen Rechtssätze primär bestimmt. Der maßgebende Gesichtspunkt bleibt immer die Grundlage desselben, die sittliche Pflicht. Der einzelne Unterhaltsanspruch hat sich überhaupt nicht von seinem Rechtsgrunde, der Familienbeziehung, als ein dieser gegenüber selbständiges Forderungsrecht gesondert, sondern ist ein familienrechtlicher geblieben[3]. Wie sollte sich auch wohl der einzelne Anspruch von dem zu Grunde liegenden, sittlich familienrechtlichen Verhältnis abtrennen können als etwas Selbständiges, wo sich doch eben die sittliche Pflicht jedesmal in den einzelnen Leistungen offenbart. Der einzelne Unterhaltsanspruch, also

---

[1]) IV S. 677.

[2]) z. B. Windscheid-Kipp, Pandekten II 8. Aufl. 1900, S. 990 u. 999 ff.; Fränkel, Familienrecht des B.G.B. S. 109; Staudinger Kommentar zum B.G.B., Vorbemerkung zu § 1601 (hat er auch obligatorischen Charakter); Spahn Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem B.G.B. S. 46; Endemann a. a. O. II. S. 848, auch N. 4.

[3]) vergl. hierzu Hussarek, die familienrechtliche Alimentation nach österreichischem Recht, Grünhuts Zeitschrift, Band 20, S. 486, 493, und schon bezüglich des römischen Rechts. Mandry das gemeine Familiengüterrecht 1871 I. S. 230 fg.

die Erscheinung, worin das zu Grunde liegende Verhältnis zum Ausdrucke kommt, kann doch nicht rechtlich verschieden sein von dem, was es zum Ausdruck bringen soll[1]. Nach einer Seite hin ist dies jedoch einzuschränken. Die Besonderheiten gelten nur solange, als der Unterhaltsanspruch noch auf die Zukunft gerichtet ist und damit den ihm innewohnenden Zweck erfüllen kann und soll. Sobald er nach Fälligkeit in die Vergangenheit zurücksinkt, ist der Anspruch eine gewöhnliche Obligation geworden, deren Regeln er dann völlig untersteht; so können z. B. die Regeln über den Vergleich, Verzicht, schiedsrichterliche Entscheidung u. s. w. ungehindert auf ihn zur Anwendung kommen[2]. Diese Veränderung, der der Unterhaltsanspruch unterworfen ist, und die darauf hinführen könnte, daß er von vornherein eine Obligation ist, ergiebt sich aber auch aus seiner Natur und Zweckbestimmung, sowie daraus, daß hier das öffentliche Interesse fehlt, was solange nochgegeben war. (Denn erst dann, wenn die Unterhaltung des Verpflichteten nicht durch diejenigen Personen erfolgt, die privatrechtlich dazu verbunden sind, greift die öffentliche Unterstützungspflicht ein. Es wird demnach immer erst eine Zeit vergehen, bis festgestellt ist, daß eine Person privatrechtlich nicht zur Unterhaltung verpflichtet oder garnicht vorhanden ist. In dieser Zeit fällt der Unterhaltsanspruch der Vergangenheit anheim, aber nur bis zu dieser Feststellung ist das öffentliche Interesse vorhanden, die Unterhaltspflicht auf etwaige privatrechtlich verpflichtete Personen abzuwälzen.) Wenn eben der Unterhaltsanspruch bereits der Vergangenheit angehört, ohne erfüllt zu sein, so kann er seinen Zweck, nämlich die Alimentation, nicht mehr erfüllen und müßte deshalb überhaupt hinfällig werden. Das ist auch für die meisten Fälle durch das

---

[1]) vergl. Mandry a. a. O. S. 231 N. 3 a. E. und besonders S. 234, Schluß des § 28.

[2]) vergl. Schanze a. a. O. S. 264; Staudinger a. a. O. IV. S. 395. Anm. 6.

Gesetz sanktioniert[1], nur in den dort angeführten Ausnahmefällen existiert er noch fort, dann aber nicht mehr als familienrechtlicher, sondern als obligatorischer Anspruch. Ebenso wie bei § 1613 Bürgerlichen Gesetzbuches liegt ein rein obligatorischer Anspruch vor im Falle des § 1615 I., und zwar aus demselben Grunde. Hier erlischt der Unterhaltsanspruch mit dem Tode des Berechtigten wie des Verpflichteten nicht, soweit er auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im Voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder Verpflichteten fällig sind. Diese Ansprüche sind auch, wie jede gewöhnliche Obligation, vererblich[2].

Zu bemerken ist noch, daß das eben Angeführte nicht nur in betreff der Unterhaltspflicht der Verwandten und der Ehegatten während der Ehe, wofür es auf den ersten Blick nur zuzutreffen scheint, gilt, sondern auch in betreff aller übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten[3] also für die Unterhaltspflicht des geschiedenen unschuldigen Ehegatten, des Ehegatten, dessen Ehe angefochten ist (§ 1351 B.G.B.) für den Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes[4] und für den Anspruch der Mutter des unehelichen Kindes.

Wechsel- und einseitige Unterhaltsansprüche.

Wir gehen zur Begründung der Einteilung der Unterhaltsansprüche in wechsel- und einseitige über. Zu

---

[1]) § 1613 B.G.B.

[2]) vergl. Staudinger a. a. O. IV S. 395 Anm. 6.

[3]) siehe die Begründung der familienrechtlichen Ansprüche weiter unten. s. S. 33 ff. d. A.

[4]) vergl. Fuld, Archiv für d. civil. Praxis, Band 75, S. 74, 75; die Besonderheiten, die für diesen Unterhaltsanspruch gelten (vergl. § 1711) weisen nicht auf einen obligatorischen Charakter hin, sondern erklären sich daraus, daß er kein streng causaler Unterhaltsanspruch ist; siehe darüber weiter unten. S. 48 ff und 52 ff d. A.

den wechselseitigen gehören der Unterhaltsanspruch der Verwandten und der Ehegatten während der Ehe. Es unterliegt keinem Zweifel mehr, daß in beiden Fällen ein Unterhaltsanspruch vorliegt. Bei dem Unterhaltsanspruch der Verwandten sowohl, als bei dem der Ehegatten während der Ehe ist es die sittliche Pflicht, die die Reichung des Unterhalts fordert und diese ist zur Grundlage der vom Gesetz aufgestellten Rechtspflicht geworden. Bezüglich der Unterhaltspflicht der Verwandten ist schon oben gesagt, daß die Unterhaltspflicht unter ihnen eine ganz natürliche Folge davon ist, daß sie untereinander entweder die Existenz des andern veranlaßt, oder umgekehrt ihr Dasein dem andern zu verdanken haben. Nicht anders ist es bei der Ehe. Die Ehegatten haben sich durch die Eheschließung zu der innigsten Lebensgemeinschaft zusammengeschlossen, für die guten wie die schlechten Tage; daraus folgt in erster Linie als sittliche Pflicht, einander zu unterhalten. Der Unterschied nun zwischen wechsel- und einseitigen Unterhaltsansprüchen liegt darin, daß bei den wechselseitigen die eine Partei sowohl Berechtigter wie auch Verpflichteter werden kann[1], während bei den einseitigen von vornherein die eine Partei immer nur die Stellung des Berechtigten, die andere immer nur die Stellung des Verpflichteten einnehmen kann. Ferner sind die Berechtigten und Verpflichteten bei den wechselseitigen Unterhaltsansprüchen nicht von vornherein bestimmte Personen, es können vielmehr je nach der thatsächlichen Lage alle diejenigen, die durch die Bande der Ehe oder die Einheit des Blutes zusammengehören, der Berechtigte oder Verpflichtete werden, ja es können sogar auf der einen Seite mehrere Berechtigte resp. Verpflichtete gegen nur einen Verpflichteten resp. Berechtigten auf der andern Seite stehen. Bei den einseitigen Unterhaltsansprüchen dagegen ist auch die Person des Berechtigten und des Verpflichteten von vornherein

[1]) vergl. Hussarek a. a. O. S. 524 N. 10.

bestimmt[1]. Es liegt nun nahe, die wechselseitigen, oder wie vielfach auch gesagt wird „gegenseitigen" Unterhaltsansprüche in Vergleich mit den gegenseitigen Verträgen zu bringen, weil auch hier jede Partei sowohl berechtigt wie verpflichtet ist. Doch liegt das Verhältnis anders. Bei den gegenseitigen Verträgen ist eine gleichzeitige Berechtigung und Verpflichtung der beiden Parteien untereinander gegeben; das kann bei den wechsel- oder gegenseitigen Unterhaltspflichten nicht der Fall sein; zu der gleichen Zeit können zwei Personen nur so zu einander stehen, daß die eine berechtigt ist, den Unterhalt zu verlangen, und die andere verpflichtet ist, diesen Unterhalt zu gewähren. Aus diesem Grunde wird hier auch nicht von gegenseitigen Unterhaltsansprüchen sondern von wechselseitigen gesprochen.

Im Gegensatz zu den wechselseitigen Unterhaltsansprüchen der Verwandten und Ehegatten während der Ehe gehört nun zu den einseitigen der Unterhaltsanspruch des unschuldigen geschiedenen Ehegatten. Da ist zunächst wieder festzustellen, daß dieser Anspruch in der That auch ein Unterhaltsanspruch und nicht etwa ein Entschädigungs- oder Ersatzanspruch ist; ob es ein familienrechtlicher Unterhaltsanspruch ist, wird weiter unten erörtert werden. Im gemeinen Recht freilich waren zu Gunsten des unschuldigen Ehegatten, zu Lasten des schuldigen direkt Ehescheidungsstrafen normiert, die aber keinen Unterhaltsanspruch des unschuldigen Ehegatten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches darstellten. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch muß aber nicht minder die Natur des Anspruches als eines Entschädigungsanspruches abgelehnt werden. Die Motive[2] sagen ganz richtig, es ließe sich aus den allgemeinen Grundsätzen ein solcher Anspruch nicht

---

[1]) Ausgenommen der Fall der passiven Vererbung, das verändert obigen Satz aber nicht, weil die Grundlage der etwaigen Verpflichtung der Erben keine familienrechtliche mehr ist; vergl. darüber weiter unten. S. 63 ff. 69 fg. d. A.

[2]) IV. S. 615.

begründen. Dagegen will Hinschius[1] ihn aus allgemeinen Grundsätzen herleiten. Er sagt: „In der Ehe ist die wechselseitige Unterhaltspflicht gegeben und somit an gewissen Vermögensverhältnissen eine beiderseitige Teilnahme. Der schuldige Teil, der dem andern den Anlaß zur Scheidung giebt, beraubt den letzteren seinerseits durch sein Verhalten des Rechts an der gedachten Teilnahme, nicht der unschuldige Ehegatte etwa sich selbst, weil er die Scheidung verlangt hat. Dies letztere ist eben sein Recht. Daß der Schuldige dagegen sich die Scheidung gefallen lassen muß, ist die Folge der Verletzung seiner ehelichen Pflicht, welche logisch einen Ersatz für die Schädigung des andern Teils in seinen Vermögensinteressen als weitere Folge nicht ausschließt". Dem ist aber nicht zuzustimmen. Die Ehe gründet sich vor allem auf die sittliche Pflicht und es sind nur solche Normen als Rechtssätze aufgestellt, die dieser sittlichen Pflicht vollkommen entsprechen, so z. B. die wechselseitige Unterhaltspflicht während der Ehe. Wenn nun der eine Ehegatte den Grund zur Scheidung giebt, so ist das eine Folge davon, daß er seine eheliche, also die sittliche Pflicht verletzt hat. Damit giebt er dem andern unschuldigen Ehegatten ein Recht, nämlich die Scheidung herbeizuführen, aber er fügt ihm dadurch doch keinen Schaden zu. Der schuldige Teil büßt die Verletzung der sittlichen Pflicht dadurch, daß er sich die Scheidung gefallen lassen muß; denn gerade wegen der sittlichen Bedeutung der Ehe kann dieselbe nicht ohne weiteres wieder aufgehoben werden, sondern die Aufhebungsgründe des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezüglich der Ehe beruhen auch auf sittlichem Verschulden.[2] Es kann dem unschuldigen Ehegatten nicht mehr zugemutet werden, rechtlich ein Verhältnis fortsetzen zu müssen, wo die Grundlage, die sittliche Pflicht, von dem andern Ehegatten verletzt ist. Damit sind aber auch die Folgen der Verletzung gegen die sittliche Pflicht erschöpft.

[1]) Archiv für d. civil. Praxis, Band 74, S. 92—94.

[2]) abgesehen von der Scheidung wegen Geisteskrankheit, die anderweitig zu begründen ist.

Die Ehe ist eben wegen ihrer sittlichen Grundlage kein Versorgungsinstitut, so daß sich aus dem sittlichen Verschulden noch die vermögensrechtliche Folge der Entschädigung an den unschuldigen Ehegatten ergäbe, wie auch die Motive[1] sagen, daß es dem Wesen der Ehe widerspricht, dieselbe einem vermögensrechtlichen, auf die Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile gerichteten Rechtsgeschäfte gleich zu stellen und als eine Quelle solcher Vorteile rechtlich zu behandeln. Vielmehr muß man sagen, daß es nur billig ist, wenn der schuldige Ehegatte auch fortan dem unschuldigen Unterhalt zu gewähren hat; und diese Billigkeit gründet sich auch wieder auf das sittliche Gefühl. Denn die Thatsache der stattgehabten Ehe, dieser innigsten Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, läßt sich nicht einfach hinwegwischen, sie übt noch eine Nachwirkung aus. Es würde jedem Rechtsgefühl widerstreiten, wenn der unschuldige Ehegatte nach der Scheidung in Dürftigkeit sein Leben fristen müßte, oder gar auf die öffentliche Armenpflege angewiesen wäre, wo er doch in der Herbeiführung der Scheidung nur sein gutes Recht ausgeübt hat. Für den Unterhaltsanspruch und gegen die Entschädigung spricht aber noch vor allem, das der geisteskranke Ehegatte nach der Scheidung der Ehe wegen Geisteskrankheit von dem andern Unterhalt verlangen darf. Hier kann der gesunde Gatte die Scheidung verlangen, das ist sein Recht, nicht aber hat er dann noch den Anspruch auf Unterhalt; denn die Geisteskrankheit kann nicht dem kranken Gatten zur Schuld angerechnet werden; wohl aber hat dieser Anspruch auf den Unterhalt. Das kann sich nur auf die sittliche Forderung gründen. Daraus ergiebt sich dann auch für die Fälle der Scheidung wegen Schuld, daß der unschuldige Ehegatte nicht auch noch seinerseits dem schuldigen unterhaltspflichtig ist; dieser Unterhaltsanspruch ist demnach ein einseitiger; denn der schuldige hat durch die Verletzung der ehelichen, sittlichen Pflicht den Anspruch auf Unterhalt

[1]) IV S. 615.

verwirkt. Im Falle der Scheidung wegen Geisteskrankheit kann aber der geistig gesunde Ehegatte, der selbst die Lösung der Ehe durch seine freie Entscheidung herbeiführt, nicht die Nachwirkung der Ehe für sich beanspruchen.

Ähnlich wie für den geschiedenen, unschuldigen Ehegatten ist es im Falle des § 1351 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach dieser Bestimmung hat der Ehegatte der früheren Ehe, der die zweite Ehe angefochten hat, dem andern Ehegatten der zweiten Ehe, falls dieser die Ehe im guten Glauben eingegangen war, wie einem unschuldigen, geschiedenen Gatten Unterhalt zu gewähren. Auch dieser Unterhaltsanspruch beruht auf Billigkeit, ist aber ebenfalls ein wahrer Unterhaltsanspruch und kein Entschädigungsanspruch, weil hier sogar gar kein Verschulden vorliegt. Denn sowohl der Ehegatte der früheren Ehe, als auch der neue Ehegatte haben sich bei Eingehung der Ehe darauf verlassen, daß ihre Ehe rechtlichen Bestand hat und nur durch den Tod gelöst wird. Wird nun die Ehe infolge der Anfechtung des Ehegatten der früheren Ehe aufgelöst, so ist es unbillig, die Sache so zu behandeln, als wenn eine Ehe unter ihnen nicht bestanden hätte. Auch hier wirkt die Ehe nach, und es ist nur billig, daß der Ehegatte der früheren Ehe dem andern gutgläubigen Unterhalt gewähren muß.[1] Auch dieser Unterhaltsanspruch ist nur ein einseitiger, insofern als der gutgläubige Ehegatte der zweiten Ehe nur berechtigt ist, den Unterhalt zu fordern, nicht aber auch verpflichtet, dem anfechtenden Ehegatten Unterhalt zu gewähren. Das erklärt sich daraus, daß dieser infolge des durch die Anfechtung bewirkten Wiederauflebens seiner Ehe mit dem für tot Erklärten diesem gegenüber als Ehegatte auf Grund bestehender Ehe berechtigt ist.[2]

---

[1]) Es liegt hier analog wie bei dem Unterhaltsanspruch des geisteskranken Ehegatten nach der Scheidung wegen Geisteskrankheit; Prot. IV. S. 535.

[2]) vgl. Staudinger a. a. O. IV. S. 70.

Nicht anders liegt das Verhältnis bei dem Anspruch, der sich aus § 1345 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergiebt. War nämlich bei Eingehung der Ehe deren Nichtigkeit dem einen Ehegatten bekannt, so hat der andere gutgläubige das Recht, zu bestimmen, daß ihm wie einem unschuldigen, geschiedenen Ehegatten von dem andern Unterhalt gewährt werde. Auch hier kann von einer Nachwirkung der Ehe gesprochen werden; denn wenn auch rechtlich eine solche nicht vorhanden war, so hat sie doch thatsächlich bestanden, ja der gutgläubige Ehegatte hielt sie sogar für rechtlich bestehend und sich daher eherechtlich für verpflichtet. Es ist aber nur ein einseitiger Unterhaltsanspruch, es kann also nur der gutgläubige Ehegatte den Unterhalt verlangen. Das ergiebt sich aus der Erwägung, daß der andre Ehegatte die Nichtigkeit gekannt hat, sich also von vornherein sagen mußte, daß er von dem andern keinen Unterhalt verlangen kann, sogar nicht einmal während der Dauer des Scheinbestandes, weil gar keine Ehe zustande gekommen ist; noch vielweniger hat er demnach nach der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung der Ehe einen Unterhaltsanspruch.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist es unbestritten, daß die Unterhaltspflicht des Vaters gegen das uneheliche Kind auf der natürlichen Verwandtschaft beruht.[1] Das ergiebt sich unzweifelhaft aus dem § 1717 I des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Anschauung ist aber auch nur zu billigen. Denn durch die Zeugung wird zwischen dem Vater und dem unehelichen Kind ein natürliches Band der Verwandtschaft geknüpft, und es ist eine Folge der natürlichen und sittlichen Pflicht für den Vater, das uneheliche Kind zu erhalten. Würde das Recht dieser natürlichen und sittlichen Pflicht nicht folgen, so würde es sich mit den Gesetzen der Natur und Sitte in Widerspruch setzen. Darin liegt aber

[1]) Vgl. Motive IV S. 868; Opet a. a. O. S. 380; Fränkel a. a. O. S. 171; Hirsch, Rechtsverhältnis des unehelichen Kindes 1897, S. 17; Mantey, Rechte des unehelichen Kindes ꝛc. 1897, S. 30; Fuld a. a. O. S. 7475.

auch, daß es ein Unterhaltsanspruch ist und kein Entschädigungsanspruch, der aus einem Delikte entstammte. Wenn nun freilich insofern eine natürliche Verwandtschaft zwischen dem Vater und dem unehelichen Kinde anerkannt ist, so spricht das Bürgerliche Gesetzbuch doch im § 1589 II aus, daß das uneheliche Kind mit seinem Vater nicht verwandt ist; damit schneidet das Gesetz alle sonstigen Folgen der Verwandtschaft ab, es sind die rechtlichen Folgen begrenzt auf die Unterhaltspflicht des Vaters gegen das Kind. Daraus ergiebt sich, daß diese Unterhaltspflicht nur eine einseitige ist. Denn da keine weiteren Beziehungen zwischen dem unehelichen Kinde und seinem natürlichen Vater bestehen, und damit auch nicht mit dessen Verwandten einerseits und den Abkömmlingen des unehelichen Kindes andrerseits, so kann von einer sittlichen Pflicht des unehelichen Kindes, auch seinerseits den Vater zu unterhalten, nicht die Rede sein.

Mit dem Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes steht im Zusammenhange der Anspruch der Mutter desselben gegen den natürlichen Vater, gemäß § 1715 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hier ist vor allem klar zu legen, ob dieser Anspruch ein Unterhaltsanspruch ist, wie die bisher angeführten Ansprüche, oder nur ein Ersatzanspruch.[1] Das Gesetz selber sagt, der Vater ist verpflichtet, zu ersetzen. Daraus müßte man entnehmen, daß es ein Ersatzanspruch ist; denn das Gesetz hat nicht ohne weiteres gesagt: zu ersetzen; es wurde sogar in der Kommission zu der zweiten Lesung des Entwurfes darauf hingewiesen, daß das Wort „Ersatz" absichtlich gewählt worden sei; man habe damit ausdrücken wollen, daß man es hier nicht mit einem Unterhaltsanspruche zu thun habe, und deshalb auch die Konsequenzen des Unterhaltsanspruchs ausgeschlossen seien.[2] Auch besagen die Motive und Protokolle zum Bürgerlichen

[1]) Ein Deliktsanspruch ist von vornherein abzuweisen (Prot. IV S. 687), weil der Beischlaf und die eventuelle Zeugung nicht mehr als Delikt angesehen wird.

[2]) Prot. IV S. 688.

Gesetzbuch, es sei kein Unterhaltsanspruch, sondern ein Ersatzanspruch, der unmittelbar auf dem Gesetze selber beruhe. Die Motive[1] sprechen allerdings auch von der Möglichkeit, den Anspruch als Unterhaltsanspruch aufzufassen, weisen diese Auffassung jedoch zurück und charakterisieren ihn als einen Ersatzanspruch, vorwiegend mit der Begründung, daß der Anspruch im geltenden Recht durchweg ein Ersatzanspruch sei, und vor allem, weil dadurch eine Reihe von Fragen, z. B. betr. die Geltendmachung für die Vergangenheit, gegen die Erben des Verpflichteten u. a. m., beantwortet werden können, ohne daß eine besondere gesetzliche Regelung erforderlich wäre. Auch die Protokolle äußern sich in diesem Sinne.[1] Dem folgen auch andere Schriftsteller.[2] Die Motive wie Protokolle gehen jedoch davon aus, und auch darin folgen ihnen andre Schriftsteller,[3] daß der außerehelichen Mutter dies Recht gewährt wird um des Kindes, nicht ihrer selbst wegen. Es wird damit begründet, daß gerade in der ersten Zeit nach der Geburt die Gefahr für das uneheliche Kind und die Sterblichkeit derselben am größten ist, deshalb soll für dasselbe indirekt dadurch gesorgt werden, daß für diese Zeit auch der Mutter ein Anspruch zusteht. Diesen Gedanken sprechen die Protokolle[4] aus, indem sie sagen: der Mutter wird ein Anspruch nur mit Rücksicht auf das Kind gewährt, der Anspruch der Mutter ist also gewissermaßen ein Stück des Anspruches des Kindes. Gerade weil dieser Grundgedanke aber so stark hervortritt, ist der Ansicht der Motive und Protokolle, also der Charakterisierung des Anspruches als Ersatzanspruch nicht zu folgen, da die Bestimmung durch den Reichstag völlig geändert ist, sodaß eine

---

[1]) Mot. IV S. 907.

[1]) Vergl. Prot. IV S. 688, 689, 692.

[2]) Vergl. Matthiaß, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes. 1899. II. S. 295; Fuld a. a. O. S. 96; Fränkel a. a. O. S. 178; Spahn a. a. O. S. 135.

[3]) Vergl. Fuld a. a. O. S. 96.

[4]) IV. S 689.

Berufung auf die Motive und Protokolle hier nicht in dem sonstigen Maße von Bedeutung ist. Nach der Änderung des Reichstags tritt das Interesse der Mutter in erster Linie hervor; der Anspruch ist der Mutter also nicht allein des Kindes wegen gegeben, sondern in erster Linie um ihrer selbst willen. Die Bezeichnung der Motive[1] als eine auf Billigkeit beruhende obligatio ex lege kann also keine befriedigende juristische Erklärung abgeben.[2] Es ist eben auch ein Unterhaltsanspruch, wie die bisher angeführten Ansprüche es sind. Dieser Unterhaltsanspruch der außerehelichen Mutter steht in Parallele mit dem des unehelichen Kindes, und zwar stützt er sich auf das zwischen dem natürlichen Vater und der außerehelichen Mutter bestehende eheähnliche Verhältnis. Die Auffassung der Beziehung von Erzeuger und Kind wirkt zurück auf die Auffassung des Verhältnisses zwischen Erzeuger und Mutter, wenn dieses Verhältnis auch kein rechtlich anerkanntes ist. Es liegt hier analog der Bestimmung des § 1345 des Bürgerlichen Gesetzbuches; dort wirkt die Ehe, die thatsächlich bestanden hat, auch noch, obwohl sie rechtlich gar nicht vorhanden war. Im Verhältnis des natürlichen Vaters und seines unehelichen Kindes erzeugt die natürliche Verwandschaft, das faktische Abstammungsverhältnis die genannte Wirkung; für die Mutter gilt ein Gleiches von dem Eintritt faktisch ehelicher Beziehungen, falls eine Schwangerschaft hinzukommt. Dazu kommt noch, daß nach § 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch von der außerehelichen Mutter nur derjenige in Anspruch genommen werden kann, der eben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der natürliche Vater ist. Außerdem hat diese Theorie insofern auch gesetzliche Anerkennung gefunden, als die Geltendmachung des Anspruches der Mutter im Konkurse über das Vermögen des Ersatzpflichtigen denselben Regeln, wie die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im

[1] IV. S. 709.

[2] vergl. Opet a. a. O. S. 409; Hachenburg, Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes, 1895, S. 57 f.

Konkurse über das Vermögen des Unterhaltsschuldners unterworfen ist.[1] Mehr in der Mitte zwischen beiden Auffassungen steht Endemann,[2] indem er sagt: „Wie dem unehelichen Kind auf Grund der natürlichen Verwandschaft, so wird seiner Mutter auf Grund der natürlichen, eheartigen Verbindung ein gesetzlicher Anspruch gewährt. Seiner rechtlichen Natur nach ist er aber kein Unterhaltsanspruch, sondern ein ihm nachgebildeter obligatorischer Ersatzanspruch." Und in Note 28, eod.: „Es ist, trotz der Betonung der Änderung des Reichstages, ein familienrechtlich begründeter, aber obligatorisch ausgestalteter Ersatzanspruch." Unsrer Ansicht nach ist er aber aus diesen Gründen ein Unterhaltsanspruch, und zwar auch nur ein einseitiger. Denn das Gesetz spricht ausschließlich von Pflichten des Vaters, denen auf Seiten der Mutter lediglich Ansprüche gegenüberstehen, was vollkommen den Anschauungen des Lebens entspricht.

Außer diesen im vierten Buche des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Unterhaltsansprüchen finden sich noch im fünften Buche zwei Fälle. Nach § 1963 des Bürgerlichen Gesetzbuches nämlich hat die Mutter, von der zur Zeit des Erbfalls die Geburt eines Erben zu erwarten ist, im Falle ihrer Bedürftigkeit einen Anspruch auf Unterhalt aus dem Nachlaß bezw. dem Erbteil des nasciturus. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Anspruch ein Unterhaltsanspruch ist, wie die bisherigen; denn es ist eine Fürsorge für die Mutter des Kindes wegen angeordnet; und diese ist im socialen Interesse und aus Rücksichten der Humanität geboten. Aus dem Gesetz geht hervor, und der Zweck der Bestimmungen rechtfertigt es, daß nur die Mutter die Berechtigte ist, der der Nachlaß bezw. der Erbteil des Kindes als Verpflichteter gegenübersteht; der Anspruch ist demnach ein einseitiger. Der zweite Fall ist der des sog. „Dreißigsten", den § 1969 des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt: Der Erbe ist verpflichtet, Familienangehörigen

[1] C.O. § 3 II. — vergl. Opet a. a. O. S. 409 f.; Hachenburg a. a. O. S. 57 f.; vergl. auch Stegemann im Archiv für die civil. Praxis, Band 68 S. 28 ff.

[2] II. S. 893.

des Erblassers unter bestimmten Voraussetzungen in den ersten 30 Tagen nach dem Erbfall in demselben Umfange wie der Erblasser es gethan hat, Unterhalt zu gewähren. Auch dies ist ein Unterhaltsanspruch in dem bisherigen Sinne; er ist aus Billigkeit in das Gesetz aufgenommen, zu dem Zweck, den zum Hausstande des Verstorbenen gehörenden Familienangehörigen den Übergang in die mit dem Todesfall eintretenden neuen Verhältnisse durch die Zusicherung einstweiliger Fortdauer des bis dahin bestehenden Zustandes möglichst zu erleichtern. Daraus ergiebt sich auch, daß dieser Unterhaltsanspruch ebenfalls ein einseitiger ist; nur der Erbe ist verpflichtet, diesen Unterhalt zu gewähren, nicht auch umgekehrt die betreffenden berechtigten Personen.

Ob der Anspruch aus § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der Tötende bestimmten Personen, die gegen den Getöteten unterhaltsberechtigt waren oder werden konnten, dafür Schadenersatz zu gewähren hat, ein Ersatzanspruch oder auch ein Unterhaltsanspruch ist, soll zum Schlusse der Arbeit untersucht werden.[1] Wird dieser Anspruch als Unterhaltsanspruch aufgefaßt, so ist er ein einseitiger, nur der Tötende ist verpflichtet, was einer weiteren Begründung nicht bedarf.

Wir haben oben gesagt, daß es selbstverständlich zulässig ist, durch Verträge und Vermächtnisse Ansprüche auf Unterhalt zu begründen. Dabei kommt es dann auf die Parteiabmachungen an, ob der Anspruch ein wechsel- oder einseitiger ist.

Hier ist noch hinzuzufügen, daß die Unterscheidung von wechsel- oder einseitigen Unterhaltsansprüchen nicht ganz ohne Belang ist. Zunächst gehen bei Konkurrenz von wechsel- und einseitigen Unterhaltsansprüchen die wechselseitigen vor, weil die Personen, die wechselseitige Ansprüche haben, in näherer Beziehung zu einander stehen, als diejenigen, die nur einseitige haben. So erlischt nach § 1581 I des Bürger-

[1]) vergl. bezüglich der letzteren Ansicht Schanze a. a. O. S. 252 ff. und Stegemann a. a. O. S. 28 ff.

lichen Gesetzbuches der Unterhaltsanspruch des unschuldigen, geschiedenen Ehegatten mit seiner Wiederverheiratung, eben mit Rücksicht darauf, daß ihm durch die Schließung der zweiten Ehe eine neue Quelle der Lebensversorgung eröffnet wird; der wechselseitige Unterhaltsanspruch der Ehegatten beseitigt den einseitigen des unschuldigen, geschiedenen Gatten. Ferner tritt in dem Falle, daß der unterhaltspflichtige, geschiedene Ehegatte seinem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren hat, gemäß § 1579 I S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Beschränkung auf das ein, was der Billigkeit entspricht; der wechselseitige Unterhaltsanspruch des zweiten Ehegatten verdrängt also unter Umständen den einseitigen des unschuldigen, geschiedenen Gatten in gewissem Maße. Ebenso ist es in den Fällen der §§ 1345, 1351 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die auf §§ 1579 und 1581 des Bürgerlichen Gesetzbuches verweisen. Von den beiden wechselseitigen Unterhaltsansprüchen unter einander geht wieder der des Ehegatten dem der Verwandten vor, was aus den §§ 1608, 1609 bezüglich der Reihenfolge erhellt; denn das Verhältnis unter den Ehegatten ist noch näher und inniger.[1] Weiter aber liegt ein Unterschied noch darin, daß dem wechselseitigen Unterhaltsanspruch ein Erbrecht und in den meisten Fällen auch ein Pflichtteilsrecht entspricht, während die einseitig Unterhaltsberechtigten nie ein Erbrecht haben.[2]

Familien- und obligationenrechtliche Unterhaltsansprüche.

Außer der genannten Einteilung der Unterhaltsansprüche in wechsel- und einseitige müssen wir noch eine weitere in

[1]) vergl. Mot. IV. S. 688, 689.

[2]) In einigen Fällen, so in dem des unschuldigen, geschiedenen Ehegatten und damit auch in denen der §§ 1345, 1351 B.G.B., und in dem des unehelichen Kindes tritt allerdings eine Vererblichkeit der Unterhaltspflicht ein; damit ist aber kein Erbrecht gegeben, die Begründung dieser Vererblichkeit siehe weiter unten bei der Behandlung der betreffenden Unterhaltsansprüche im Einzelnen.

familien- und obligationenrechtliche machen. Dem ersten Anscheine nach ist die Ähnlichkeit der familienrechtlichen Unterhaltsansprüche[1] mit obligatorischen Gebilden eine höchst augenfällige. Der Unterhaltsberechtigte hat gerade so wie z. B. der Rentengläubiger Anspruch auf eine Reihe von Leistungen von Vermögenswert; dem zur Reichung des Unterhalts Verpflichteten liegt anscheinend nicht mehr ob, als ein Leistenmüssen korrespondierenden Inhalts. Zudem wurde doch wohl von der Mehrzahl auch der neueren Darstellungen des römischen Rechtssystems der Anspruch auf Unterhalt im Obligationenrecht erörtert, besonders als (ex lege resultierendes) Forderungsrecht aufgefaßt.[2] Zur Entscheidung dieser Frage muß man davon ausgehen, daß als Inhalt der Unterhaltspflicht die Gewährung der für die Erhaltung einer Person erforderlichen Mittel anzusehen ist, wogegen wohl kaum Widerspruch erhoben werden dürfte. Hiernach läßt sich freilich nicht verkennen, daß ein derartiger Inhalt an sich durchaus geeignet ist, den Gegenstand eines obligationenrechtlichen Schuldverhältnisses zu bilden. Ein solches könnte etwa vertragsmäßig durch Ausbedingung einer Leibrente, eines Altenteils begründet werden;[3] es könnte nicht minder der gesetzlichen Vorschrift, daß derjenige der durch eine unerlaubte Handlung die Erwerbsfähigkeit eines andern beeinträchtigt, dem Verletzten als Entschädigung die zu seiner Erhaltung erforderlichen Mittel gewähren müsse, seine Entstehung verdanken;[4] in beiden Fällen handelt es sich jedenfalls um eine Unterhaltspflicht, die dem Gebiete der obligationenrechtlichen Schuldverhältnisse angehörte. Angesichts dieser Möglichkeiten dürfte es von vornherein

---

[1]) solche sind, wie nachher nachgewiesen werden wird, der Unterhaltsanspruch der Verwandten, der Ehegatten während der Ehe, des geschiedenen unschuldigen Ehegatten, der Anspruch aus § 1351 B.G.B. aus § 1345 B.G.B. der des unehlichen Kindes und der Mutter desselben. s. S. 33 fg. d. A.

[2]) vergl. Mandry a. a. O. S. 231 Note 3.

[3]) so § 759 fg. B.G.B.

[4]) so § 844 B.G.B.; vergl. den Schluß der Arbeit s. S. 76.

nicht unzutreffend scheinen, wenn auch die hier zu behandelnden Unterhaltsansprüche diesem Begriffe untergeordnet würden. Gegen diese Einrichtung könnte nicht etwa geltend gemacht werden, daß der Umfang der Leistungspflicht des Unterhaltsschuldners nach dem wechselnden Bedürfnis des Unterhaltsberechtigten ständiger Abänderung unterliege, während den obligationenrechtlichen Schuldverhältnissen das Merkmal der Bestimmtheit beiwohnen müsse; denn der gleiche Wechsel wäre auch bei den auf Vertrag oder Delikt beruhenden Unterhaltsansprüchen denkbar, sofern die Leistungen des Pflichtigen nicht, wie es freilich die Regel, auf bestimmte Beträge fixiert wären, sondern etwa ausschließlich durch dem jeweiligen Bedürfnis angepaßte Naturalgewährung des Unterhalts entrichtet werden dürften. Einen Wandel in der juristischen Auffassung dieser Alimentationspflichten als obligationenrechtliche Schuldverhältnisse würde die damit eintretende rein äußerliche Modifikation ihres Inhalts jedenfalls nicht hervorzurufen vermögen. Ebensowenig könnte der Umstand, daß die sog. familienrechtlichen Unterhaltsansprüche auf Seiten des Schuldners durchweg unvererblich sind, gegen ihre Charakterisierung als eines obligationenrechtlichen Anspruchs verwertet werden. Denn das Obligationenrecht kennt auch sonst Schuldverhältnisse, die bei der engen Beziehung, in der die zu erbringenden Leistungen zu der individuellen Persönlichkeit der Beteiligten stehen, in Folge des Todes des einen oder des andern definitiv untergehen, also ebenfalls unvererblich sind.[1] Kein Gegengrund kann endlich gegen die Einreihung der fraglichen Unterhaltspflicht unter die obligationenrechtlichen Pflichten daraus entnommen werden, daß die einzelne, nicht entrichtete Unterhaltsleistung im Allgemeinen nicht nachgefordert werden darf, während dies für obligationenrechtliche Leistungen durchaus zulässig ist. Denn da die Alimentation die Erhaltung des Unterhaltsempfängers bezweckt, ist das Verlangen einer

[1]) anerkannt in § 613 B.G.B.

Nachleistung des verfallenen Unterhaltsbetrages durch den Bedürftigen, der ja ohne die Leistung sich zu erhalten vermochte, materiell unbegründet; die gesetzliche Unzulässigkeitserklärung eines solchen Verlangens mithin allerdings durch den Inhalt des Unterhaltsanspruches bedingt; allein die Unzulässigkeit der Nachforderung gegenüber einem concursus duarum causarum lucrativarum beweist, daß der für den Unterhaltsanspruch zutreffende Gedanke auch bei andern obligationenrechtlichen Forderungen zur Anwendung kommen kann.

Andrerseits fehlt es jedoch nicht an Eigentümlichkeiten, die den sog. familienrechtlichen Unterhaltsanspruch nicht nur von den sonstigen, durch Vertrag oder Delikt begründeten obligationenrechtlichen Verpflichtungen unterscheiden, sondern ihre Charakterisierung als obligationenrechtliche Schuldverhältnisse ausschließen. Dahin gehört vor allem der Umstand, daß die betreffende Unterhaltspflicht während der gleichzeitigen Lebensdauer des jedesmal Berechtigten und Verpflichteten im Allgemeinen erst dann zum Erlöschen gebracht werden kann, wenn die Grundlage, auf der die Unterhaltspflicht beruht, in Wegfall gekommen ist, durchweg also durch den Tod eines Beteiligten.[1] Denn wenn auch der Anspruch auf die einzelne fällig gewordene Unterhaltsleistung durch deren im richtigen Zeitpunkt erfolgende Entrichtung beseitigt wird, für die Unterhaltsforderung in ihrer Totalität ist keine Möglichkeit der solutio, dem Berechtigten dagegen die stets vorhandene Befugnis zur Geltendmachung seines Anspruches auf weitere Unterhaltsbeiträge gegeben. Der zweite Umstand, der die Einreihung in das Obligationenrecht verbietet, liegt in dem Mangel eines zeitlich fixierbaren Termins, mit dessen Eintritt die Unterhaltspflicht als ein besonderes Schuldverhältnis ihren Anfang zu nehmen hätte, wie er sich bei den obligationenrechtlichen Schuldverhältnissen durchgängig findet.[2] Die betreffenden Unterhaltspflichten

[1]) vergl. Hussarek a. a. O. S. 686 ff.
[2]) vergl. Mandry, I. a. a. O. S. 232 und Opet a. a. O. S. 112.

haben keinen selbständigen Anfangstermin, indem sie im Allgemeinen bereits mit dem Beginn der gleichzeitigen Existenz der Beteiligten gegeben sind.

Auch noch in andrer Hinsicht zeigt sich der Unterschied zwischen obligationenrechtlichen und familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen.[1] Die rechtliche Sanktion des Forderungsrechtes besteht bloß im Erfüllungszwange. Wer nicht leistet, was er kraft Rechtens leisten soll, von dem wird die geschuldete Leistung erzwungen, es wird aus seiner Habe dem Gläubiger ein Äquivalent für die Nichterfüllung verschafft. Aber damit ist auch die gesetzliche Sanktion erschöpft; eine Veränderung der rechtlichen Position des Schuldners, seines Status, tritt nicht ein. Wer dagegen seine familienrechtliche Unterhaltspflicht nicht erfüllt, den trifft zwar auch der Erfüllungszwang, aber nicht nur dies. Seine ganze rechtliche Position kann Veränderungen oft einschneidendster Art ausgesetzt sein. So bewirkt z. B. die Verletzung der Unterhaltspflicht die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung an dem Kindesvermögen für den Vater, giebt einen Grund zur Klage auf Aufhebung der betreffenden Gütergemeinschaft u. s. w.,[2] alles Rechtsfolgen, die schwer einzusehen wären, wenn es sich einfach um die Vernachlässigung in der Erfüllung einer Obligation handelte.

Die Natur eines Unterhaltsanspruches als eines familienrechtlichen bringt es nun mit sich, daß der Inhalt desselben ein ein- für allemal gegebener[3] ist, der durch den Willen der in dem Verhältnis stehenden Personen nicht beliebig abzuändern ist. Darin liegt, daß die Parteivereinbarungen in gewisser Weise eingeschränkt sind; es besteht keine Freiheit der Willensbethätigung bezüglich der Begründung, Aufhebung und Änderung der familienrechtlichen Unterhaltsansprüche, wie das bei Obligationen der Fall ist. Deshalb und aus

---

[1]) vergl. Hussarek a. a. O. S. 500 ff.

[2]) vergl. §§ 1418 I. Nr. 2; 1464 Nr. 3; 1542; 1549; 1495 Nr. 3; 1428 I; 1585 II; 1352; (1348 II); 1666 II) 1686; 2333 Nr. 4; 2334 B.G.B.

[3]) vergl. z. B. §§ 1610, 1360 B.G.B.

Rücksicht auf das wegen der öffentlichen Armenpflege konkurrierende öffentliche Interesse[1] verbietet respektive beschränkt das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 1614 und 1714 den Verzicht, dem ein Vergleich insoweit gleichsteht, als darin ein Verzicht liegt. Diese Schranke gilt auch in andern Fällen von familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen.[2] In andrer Weise freilich können Privatdispositionen Platz greifen, und gelangt der Berechtigte dadurch zu seinem Unterhalte, so kann es dahin kommen, daß die betreffende Unterhaltspflicht in dem konkreten Falle garnicht zur Bethätigung gelangt, aber nicht etwa deshalb, weil der Berechtigte in Folge der Parteidisposition thatsächlich unterhalten wird, sondern weil dadurch die Bedürftigkeit des Berechtigten wegfällt; die familienrechtliche Unterhaltspflicht kann wegen ihrer sittlichen Grundlage nicht in Wegfall kommen.[3] Eine Folge davon ist, daß hinsichtlich der familienrechtlichen Unterhaltsansprüche eine Cession, Kompensation und Zwangsvollstreckung nicht Platz greifen kann.[4] Denn eine Leistung, die der Pfändung oder Cession unterworfen sein soll, muß eine allgemeinvertige sein, sie muß nicht nur mit Rücksicht auf die individuellen Umstände gerade für eine Person, den Berechtigten, festgesetzt sein, wie es bei den familienrechtlichen Unterhaltspflichten der Fall ist. Aus demselben Grunde ist eine Aufrechnung unzulässig, weil die Unterhaltsleistung keine andern kompensablen Forderungen gleichartige ist.[5] Es gebietet eben die selbst gegen den Willen des Berechtigten wahrzunehmende Rücksicht auf seine Interessen (ein echt familienrechtliches Moment), daß ihm nicht der gesetzliche Unterhalt entzogen werde. Auch die Unübertragbarkeit des Unterhaltsanspruches ist ein Beweis dafür, daß er nicht eine von ihrer familien-

[1]) vergl. z. B. Mot. IV. S. 709.
[2]) vergl. § 1360 III B.G.B.
[3]) vergl. Hussarek a. a. O. S. 685, 692.
[4]) vergl. C.P.O. § 850 I. Nr. 2; B.G.B. §§ 394, 400.
[5]) vergl. auch Hussarek a. a. O. S. 691.

rechtlichen Grundlage losgelöste, bis zu einem gewissen Grade von Selbständigkeit derselben gegenüber gelangte Obligation ist, sondern nur ein sich als Vermögenswert darstellende Seite einer Familienpflicht, ein unmittelbar im Familienverhältnis ruhender, dem Familienrecht angehörender Anspruch.[1] Insofern hat also Hussarek recht, daß die genannten Eigentümlichkeiten für die familienrechtlichen Unterhaltsansprüche aus ihrem Charakter als eines familienrechtlichen officium folgen; für die obligationenrechtlichen Ansprüche jedoch, die gleichfalls nicht gepfändet, cediert und compensiert werden können, kann das nicht als Erklärung dienen, für sie ergeben sich diese Bestimmungen aus sozialpolitischen Zweckmäßigkeitsrücksichten, weil die gesetzlichen Unterhaltsansprüche auf einem höheren öffentlichen Interesse, Entlastung der öffentlichen Armenpflege und andrer subsidiär unterstützungspflichtiger Personen und Institute beruhen.[2]

Auch noch darin zeigt sich der familienrechtliche Charakter der betreffenden Unterhaltsansprüche, daß eine andere Regelung für sie getroffen ist, als erwartet werden konnte, wenn sie einfach als obligationrechtliche behandelt wären. Es tritt keine Succession in die Verpflichtung ein; ein entfernter Verpflichteter haftet nicht als Nachfolger des Vorstehenden, sondern selbständig aus eigener Pflicht[3]. Und wäre die Unterhaltspflicht eine obligationenrechtliche, so müßten für den Fall, daß mehrere in gleicher Linie Berechtigte oder Verpflichtete da wären, die Regeln des Obligationenrechts über die Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern zur Anwendung kommen, oder es müßte die Prävention entscheiden. Das ist aber nicht der Fall, sondern es ist eine Verteilung unter die mehreren Verpflichteten aufgestellt, gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Erbfolgeordnung. Denn wenn auch die Leistung insofern unteilbar ist, als der Zweck unteilbar ist, so sind doch die Mittel zur Erfüllung

[1]) vergl. hierzu Hussarek a. a. O. S. 670 ff., besonders Note 18.
[2]) vergl. Schanze a. a. O. S. 259 ff.
[3]) vergl. Mot. IV S. 702.

dieses Zweckes teilbar[1]. Es handelt sich eben um eine primär sittliche, um eine Pietätspflicht; und wenn mehrere Verpflichtete neben einander stehen, so legt die Sitte doch nicht allen eine gleich starke Verbindlichkeit auf; deshalb ist die Regelung gemäß der gesetzlichen Erbfolgerung die natürlichste; denn das Erbrecht steht in völliger Parallele zum Unterhaltsanspruch[2].

Im Zusammenhange hiermit steht die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche im Konkurs. Die K.O. bestimmt im § 3, II, daß Unterhaltsansprüche nach den §§ 1351, 1360, 1361, 1578—1583, 1586, 1601—1615, 1708—1714, sowie der Anspruch aus 1715, 1716 für die Zukunft, d. h. für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens[3] nicht geltend gemacht werden dürfen, ausgenommen wenn der Gemeinschuldner als Erbe des Verpflichteten haftet. Das ist eine Folge des familienrechtlichen Charakters dieser genannten Unterhaltsansprüche[4]. Auch der Konkurs des Verpflichteten kann an dieser auf der sittlichen Grundlage aufgebauten Pflicht nichts ändern; die Berechtigten können für die zukünftigen Leistungen, wozu auch[5] die im Voraus zu bewirkenden Leistungen gehören, die z. B. der Konkurseröffnung fällig waren, nichts aus der Konkursmasse verlangen, behalten dafür aber auch ihren Unterhaltsanspruch ungeachtet des Konkurses in seinem ganzen bisherigen Umfange. Ebenso können sich nur aus dem familienrechtlichen Charakter dieser Unterhaltsansprüche sowohl die Bestimmung

---

[1]) vergl. Mot. IV S. 692 694; Prot. IV S. 488.

[2]) vergl. Hussarek S. 532 f.

[3]) Bericht der Kommission des deutschen Reichstages über die Entwürfe eines Gesetzes, betreffend Änderungen der Konkursordnung sowie eines zugehörigen Einführungsgesetzes (K.B.) 9.

[4]) Daß sie alle familienrechtlichen Charakter haben, wird weiter unten nachgewiesen. S. 33 fg. d. A. vergl. K.B. 6—10, Endemann a. a. O. III. S. 397 Note 6.

[5]) Entwürfe eines Gesetzes, betreffend Änderungen der Konkursordnung sowie eines zugehörigen Einführungsgesetzes nebst Begründung, Reichstagsvorlage (Begr.) 9.

der C.P.O. § 850 IV ergeben, wonach eine Pfändung für den Unterhalt der Verwandten, des Ehegatten des früheren Ehegatten und eventuell des unehelichen Kindes sogar in sonst unpfändbare Forderungen zulässig ist, als auch die Bestimmung des § 528 Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach der Schenker das Geschenkte zurückfordern kann, falls er sich sowie seine Verwandten, Ehegatten und früheren Ehegatten nicht zu unterhalten vermag. Diese Bestimmungen sind getroffen, um die Erfüllung der sittlichen Pflicht, die diesem familienrechtlichen Unterhaltsanspruch zu Grunde liegt, möglichst zu erleichtern.

Wir kommen damit zu den einzelnen familienrechtlichen Ansprüchen und namentlich zu der Begründung, daß sie familienrechtliche sind. Zunächst die Unterhaltspflicht der Verwandten. Es ist unbestritten, daß dieser Unterhaltsanspruch ein familienrechtlicher ist, denn er beruht auf dem durch die Einheit des Blutes und die Bande der Familie hervorgerufenen natürlichen und sittlichen Verhältnis[1]. Was oben zur Begründung der Unterschiede der familienrechtlichen Unterhaltsansprüche von den obligationenrechtlichen gesagt ist, gilt in vollem Umfange und in erster Linie für die Unterhaltspflicht der Verwandten, sodaß hier keine weiteren Ausführungen mehr erforderlich sind. Ebenso verhält es sich mit den Unterhaltsanspruch der Ehegatten während der Ehe; es ist gleichfalls unbestritten ein familienrechtlicher. Er gründet sich auf dem Wesen des ehelichen Verhältnisses, auf die Gemeinschaft des Lebens und des ehelichen Haushaltes. Wenn auch hier ein Termin, mit dem diese Unterhaltspflicht beginnt, in dem Zeitpunkt der Eheschließung gesehen werden kann, so gilt doch im Übrigen auch für diese Unterhaltspflicht die obige Begründung für die familien-

[1]) vergl. z. B. Mot. IV S. 671 u. a. a. O., Mandry a. a. O. I. S. 229, 247 Staudinger, Vorbemerkung zu 1601 Z. 1; Büngner Zur Theorie und Praxis der Alimentationspflicht 1879; Hussarek, Endemann V S. 848 u. a. m.

rechtlichen Ansprüche in gleicher Weise wie für den Unterhaltsanspruch der Verwandten.

Nicht so ohne weiteres steht der familienrechtliche Charakter der Unterhaltspflicht des geschiedenen schuldigen Ehegatten fest. So sagt Endemann[1] sogar, der Anspruch sei rein vermögensrechtlicher Natur, und Habicht[2] erklärt, diese Unterhaltspflicht sei ein Schuldverhältnis, das zwar nicht unmittelbar aus der Verfehlung entspränge, die zur Scheidung führt, wohl aber sich an den Rechtsakt der Scheidung eng anknüpft. Beide Ansichten werden schon von den Motiven[3] nicht anerkannt, indem sie, wie schon oben angegeben, ausführen, es widerstrebe dem Wesen der Ehe, dieselbe einem vermögensrechtlichen, auf die Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile gerichteten Rechtsgeschäfte gleich zu stellen, und als eine Quelle solcher Vorteile rechtlich zu behandeln, und daß sich aus den allgemeinen Grundsätzen, also auch nicht aus dem Rechtsakt der Scheidung ein solcher Anspruch nicht begründen ließe. Die Motive stellen den Gesichtspunkt einer auf Billigkeit beruhenden Nachwirkung der Ehe vorwiegend in den Vordergrund[4]. Freilich behaupten sie dann[5], der Anspruch habe keinen familienrechtlichen Charakter und stelle sich nicht als die Kehrseite einer sittlichen Pflicht des anderen Teiles dar. Deshalb sei die Anwendung des § 1614 Bürgerlichen Gesetzbuchs hier ausgeschlossen, da auch praktische Erwägungen dafür sprächen, es den geschiedenen Ehegatten zu ermöglichen, das Verhältnis zu einander durch Vertrag in definitiver Weise, insbesondere im Wege der Kapitalabfindung, zu ordnen. Das kann nach der Regelung, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuche stattgefunden hat und die von der des Entwurfes nicht unbedeutend abweicht, nicht mehr als gültig angesehen werden. Denn

[1]) II S. 688.
[2]) a. a. O.
[3]) IV S. 615 fg.
[4]) Mot. IV. S. 617.
[5]) IV S. 619.

nach § 1580 II. Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kapitalabfindung also, die im Entwurf noch nicht selbständig geregelt war sondern deren mögliche Herbeiführung als Hauptgrund der Ausschließung des § 1614 Bürgerlichen Gesetzbuches angeführt wird, ist im Bürgerlichen Gesetzbuch als besondere Bestimmung enthalten; darin zeigt sich schon, daß das Bürgerliche Gesetzbuch nicht mehr derselben Anschauung folgt, wie die Motive. Zu dem ist aber auch gerade diese Unterhaltspflicht auf einer sittlichen Pflicht begründet. Denn die Motive selbst sagen, der Anspruch sei der Billigkeit wegen gegeben; diese Billigkeit entspringt aber nur aus einem sittlichen Gefühl. Freilich tritt die sittliche Pflicht nicht so hervor, wie bei Fortbestehen der Ehe; durch die Eingehung der Ehe aber ist die sittliche Pflicht begründet; wenn nun durch das Verschulden des einen Gatten die Ehe gelöst wird, so kann dadurch die sittliche Pflicht zum Unterhalt nicht völlig aufgehoben werden; sie wird nur abgemindert.[1] Diese abgeminderte sittliche Pflicht, die die Grundlage des als Nachwirkung der Ehe hingestellten Unterhaltsanspruches bildet, beweist ihre Kraft darin, daß sie auch den Tod des Verpflichteten überdauert, (sonst wäre ein Erbrecht eingetreten); sie endet durchweg also erst mit dem Tode des Berechtigten, kann aber schon vorher durch eine andere stärkere Pflicht zurückgedrängt werden, was der Fall ist, wenn der Berechtigte wiederheiratet.[2]

Freilich müßte man verlangen, daß, wenn der Anspruch des unschuldigen, geschiedenen Ehegatten ein familienrechtlicher sein soll, die oben angeführten Besonderheiten in ihren Grundzügen auch für ihn gelten, d. h. daß die Parteien nicht in ganz freier Weise beliebige Dispositionen darüber treffen dürfen. Das scheint aber dadurch, daß in § 1580

[1]) was sich zum Beispiel in der Regelung der Voraussetzungen zeigt, unter denen die geschiedene, unschuldige Frau den Unterhalt verlangen kann.

[2]) § 1581 I. B.G.B.

III, Bürgerlichen Gesetzbuches auf den § 1614 Bürgerliche Gesetzbuch nicht verwiesen ist, nicht der Fall zu sein; demnach könnten die Parteien nach freiem Belieben die Unterhaltspflicht abändern, respektive aufheben. Das ist aber nicht in dem Maße der Fall, wie es zunächst den Anschein hat, und es liegt deshalb in der Auslassung des § 1614 Bürgerlichen Gesetzbuchs kein Grund, den familienrechtlichen Charakter dieses Unterhaltsanspruches zu leugnen. Jedenfalls ist doch nicht anzunehmen, daß eine Unterhaltspflicht, die das Gesetz auch mit Rücksicht auf die Entlastung der eventuell eintretenden öffentlichen Unterstützungspflicht aufgestellt hat, durch die freie Willkür der Parteien aufgehoben oder geändert werden kann. Verträge sind im Allgemeinen zugelassen, aber mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse und unter der Voraussetzung, daß in denselben keine erhebliche Wandlung eintrete. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse aber, wobei zwischen dem, was den Gatten gegenseitig nach ihrem Privatabkommen und dem, was ihnen nach den Forderungen der Sitte und des Gesetzes ohne Rücksicht auf einen Vertrag gebührt, ein klaffender Riß entstanden ist, zerfällt der Vertrag; z. B. es ist auf den Unterhalt verzichtet und es tritt Bedürftigkeit ein, sodaß eventuell die öffentliche Armenpflege eingreifen mußte. Der Vertrag erweist sich dann in Wahrheit nicht als selbständig, sondern nur als Mittel im Dienste andrer Zwecke: als Mittel, sittliche Pflichten mit jener Genauigkeit und Schärfe zu umschreiben, wie sie für das Rechtsleben zweckdienlich und erforderlich ist. An seine Stelle tritt die Bestimmung durch den Richter. Der Unterhaltsanspruch ist durch einen solchen Vertrag nicht in seinem Wesen berührt, sondern ist nur, solange die Verhältnisse unter denen der Vertrag zustande kam, keine wesentliche Veränderung erfahren haben, in seinen Wirkungen verdeckt. Verträge, die zwischen den Subjekten der Unterhaltspflicht zu dem Zwecke geschlossen werden, um über diese Pflicht zu disponieren, haben also nur dann und nur solange Bedeutung, als die in ihnen ausbedungenen

Leistungen im Wesentlichen als Erfüllung der rechtlich-sittlichen Pflicht angesehen werden können. Ein solcher Vertrag berührt an und für sich nicht die Unterhaltspflicht; aber durch die Leistung aus dem Vertrage kann diese Pflicht faktisch durch Aufhebung der Bedürftigkeit zum Erlöschen gebracht werden. Entsteht aber durch eine Änderung maßgebender Umstände eine Disgruenz zwischen dem, was aus dem Vertrage und dem, was kraft Rechtens zu leisten ist, so tritt die gesetzliche Pflicht wieder in Kraft[1].

Aus den Erwägungen, die die Protokolle enthalten, geht hervor, daß die Motive und der Entwurf I nicht voll maßgebend sind; aus den Protokollen muß dagegen auf den familienrechtlichen Charakter geschlossen werden. So sagen sie[2], der Entwurf trage weder der Ansicht, daß der Unterhaltsanspruch eine Entschädigung bilde, noch jener, daß er eine Nachwirkung der Ehe sei, genügend Rechnung. Im weiteren Verlauf charakterisieren sie ihn aber nicht als einen Entschädigungsanspruch, sondern vielmehr als einen familienrechtlichen. An verschiedenen Stellen sagen sie direkt, es sei für den Unterhaltsanspruch so anzusehen, als bestehe die Ehe noch fort[3], und dieser Unterhaltsanspruch sei im Anschluß an den der Verwandten geregelt[4]. Vor allem fällt aber für den familienrechtlichen Charakter in die Wagschale, daß der Entwurf die Unterhaltspflicht nur bei völliger Bedürftigkeit eintreten ließ, ohne Unterschied zwischen Mann und Frau, während sowohl die Protokolle wie das Bürgerliche Gesetzbuch eine ganz ähnliche Regelung eintreten lassen wie bei Bestehen der Ehe[5]; es ist dabei nur den durch die Scheidung veränderten Verhältnissen Rechnung getragen[6]. Darin liegt die Anerkennung des familienrechtlichen Charakters;

---

1) vergl. Hussarek a. a. O. S. 677 ff.
2) IV S. 521.
3) z. B. Prot. IV S. 521 522 524.
4) Prot. IV S. 520, 526.
5) vergl. § 1578 I u. II B.G.B.
6) Denkschrift S. 297.

denn es wäre sonst nicht einzusehen, warum die Frau günstiger gestellt sein sollte.

Gegen den familienrechtlichen Charakter dieses Unterhaltsanspruches scheint jedoch die passive Vererblichkeit desselben zu sprechen[1]. Dem Wesen eines familienrechtlichen Anspruchs freilich entspricht es, daß er mit dem Tode eines der Beteiligten erlischt; so müßte es die Konsequenz des Standpunktes, daß für diesen Unterhaltsanspruch die Sache so anzusehen sei, als ob die Ehe noch fortbestände, erfordern, daß auch er mit dem Tode des Verpflichteten erlischt, weil das bei Fortbestehen der Ehe der Fall gewesen wäre. Dabei würde dann aber das Erbrecht des Ehegatten eintreten, was für den geschiedenen Ehegatten fehlt, sodaß dieser durch den Tod des Verpflichteten seines Anspruchs verlustig ginge. Deshalb überdauert der Anspruch den Tod des Verpflichteten, es wird dadurch das fehlende Erbrecht ersetzt.[2] In dieser Vererblichkeit liegt aber kein Grund zur Annahme eines obligationenrechtlichen Charakters des Anspruchs des unschuldigen, geschiedenen Ehegatten. Wenn das der Fall wäre, so könnte diese Pflicht auf die Erben nur dann als Schuld übergehen, wenn bereits der Erblasser thatsächlich den Unterhalt hätte leisten müssen; das ist jedoch nicht nötig; vielmehr kann die Unterhaltspflicht erst beim Erben thatsächlich eintreten, ohne daß der Erblasser jemals etwas geleistet hat. Weiterhin dürften für die Erben nicht andere Voraussetzungen gegeben sein, wie für den ursprünglich Verpflichteten, was jedoch nach § 1582 II S. 1 Bürgerlichen Gesetzbuchs der Fall ist. Es liegt also auch in der Vererblichkeit kein Grund, den familienrechtlichen Charakter verneinen zu müssen.[3]

Freilich gilt für den Unterhaltsanspruch des geschiedenen unschuldigen Ehegatten nicht alles, was oben zur Begründung des Unterschiedes zwischen familien- und obligationenrechtlichen Unterhaltsansprüchen angeführt ist; der Zeitpunkt des Be-

[1]) § 1582 I BGB.

[2]) vergl. Prot. IV S. 526 fg.

[3]) vergl. auch Mandry a. a. O. I. S. 251.

ginns des Unterhaltsanspruches ist jedenfalls in dem Augenblick zu finden, wo das Scheidungsurteil rechtskräftig wird. Ein Erlöschen tritt aber durchweg auch nur mit dem Tode des Berechtigten ein. Dazu kommt hier als zweiter Fall die Wiederverheiratung des Berechtigten. Wir haben schon oben den Grund dieser Vorschrift dargelegt. Nun wäre es ja möglich, daß diese Wiederverheiratung, falls der Anspruch ein obligationenrechtlicher wäre, die Obligation aufhebe; aber das wäre doch immerhin eine nur diesem obligatorischen Anspruch eigenartige Beendigung, zumal der Berechtigte hier durch eine Handlung, die auf seiner freiesten Willensbethätigung beruht und ihm im Grunde der Sitte entsprechend nur Vorteil bringen kann, die Obligation zur Beendigung brächte, sich also insofern schädigte; und zwar ohne daß er den Aufhebungswillen zu haben braucht. Durch diese Eigentümlichkeit würde in der That doch eine ganz neue Art von Unterhaltsansprüchen geschaffen, was doch die Motive selber nicht wollen.[1]

Außer dem bisher Angeführten, sprechen aber noch folgende Erwägungen für den familienrechtlichen Charakter. Durch die Verweisung auf § 1613 Bürgerlichen Gesetzbuchs[2] ist Nachforderung für die Vergangenheit ausgeschlossen; wäre es ein Entschädigungsanspruch, so müßte er ohne weiteres von der Auflösung der Ehe an geltend gemacht werden können[3]. Dann kann dieser Anspruch im Konkurse des Verpflichteten nach K.O. § 3 II nicht für die Zukunft geltend gemacht werden und er steht nach C.P.O. § 850 IV zusammen mit andern familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen begünstigt da; das könnte nicht der Fall sein, wenn seine Grundlage nicht eine familienrechtliche wäre. Ferner ist in den §§ 1608, 1609 Bürgerlichen Gesetzbuchs bei der Regelung der Reihen-

---

[1]) Mot. IV S. 617.

[2]) § 1580 III B.G.B.

[3]) vergl. auch Planck, Kommentar zum B.G.B. IV. S. 329, der sagt: der Unterhaltsanspruch habe als Nachwirkung der Ehe den Charakter eines familienrechtlichen Unterhaltsanspruchs.

folge bezüglich des Unterhaltsanspruchs der Verwandten auch der geschiedene, schuldige Ehegatte mit aufgezählt. Das erklärt sich aus dem familienrechtlichen Charakter dieses Unterhaltsanspruchs; denn wäre er ein obligationenrechtlicher, so wäre nicht einzusehen, wie solcher sich in den engeren Kreis der auf familienrechtlicher Grundlage beruhenden Unterhaltspflicht der Verwandten eindrängen könnte. Vor allem aber ist für den familienrechtlichen Charakter von Bedeutung, daß dieselbe Unterhaltspflicht auch bei einer Scheidung wegen Geisteskrankheit[1] eintritt. Der geisteskranke Ehegatte hat dem andern Zeit und Arbeit geopfert und auf die Fortdauer der Ehe bis zum Tode gerechnet. Wenn nun seine Geisteskrankheit einen Grund zur Scheidung abgiebt, ihm also doch gar keine Schuld zur Last fällt, so darf er da nicht des Unterhaltsanspruchs beraubt werden, er darf nicht eventuell der öffentlichen Armenpflege anheim fallen. Hier tritt die sittliche Pflicht, daß der gesunde Ehegatte, der die Scheidung herbeiführt, den Unterhalt fortgewähre, wieder bedeutend stärker hervor[2]. Noch mehr von Gewicht für den familienrechtlichen Charakter ist es, daß auch bei der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft dieselbe Unterhaltspflicht Platz greift[3]. Hier ist die Ehe noch garnicht aufgelöst, also damit die noch andauernde Wirkung derselben ganz klar; freilich kann sie[4] jederzeit aufgelöst werden, damit tritt aber für den Unterhaltsanspruch keinerlei Veränderung ein.

An den Unterhaltsanspruch des unschuldigen, geschiedenen Ehegatten schließt sich ganz eng an der Unterhaltsanspruch des gutgläubigen Ehegatten der zweiten Ehe, die von dem andern angefochten ist, weil dessen früherer für tot erklärter Ehegatte noch lebt.[5] Auch hier gilt die Ehe insofern noch

---

[1]) § 1583 B.G.B.
[2]) vergl. Prot. IV S. 532.
[3]) § 1586 B.G.B.
[4]) nach § 1576 B.G.B.
[5]) § 1351 B.G.B.

als fortbestehend und der familienrechtliche Charakter dieses Anspruches beruht auf denselben Erwägungen, die soeben für den des geschiedenen unschuldigen Ehegatten angeführt sind, soweit diese Erwägungen hier zutreffen können.

In gleicher Weise ist der Anspruch des gutgläubigen Ehegatten bei einer nichtigen Ehe gemäß § 1345 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein familienrechtlicher; denn auch dieser Unterhaltsanspruch wird wie der eines geschiedenen, unschuldigen Ehegatten behandelt. Wenn rechtlich die Ehe auch nicht bestanden hat, so ist doch thatsächlich das eheliche Verhältnis hergestellt gewesen. Dieser thatsächliche Bestand der Ehe, dieses innige Verhältnis zwischen Mann und Frau, giebt den Grund für den familienrechtlichen Charakter dieses Unterhaltsanspruchs her, ebenso wie das thatsächliche, eheähnliche Verhältnis zwischen dem natürlichen Vater und der Mutter des unehelichen Kindes den familienrechtlichen Charakter des Anspruches der Mutter begründet.[1] Hier kommt noch hinzu, daß der eine Gatte die Nichtigkeit gekannt hat; deshalb ist es nicht mehr als billig, daß er auch nach Aufhebung der Ehe dem andern noch den Unterhalt zu gewähren hat. Auch in der Litteratur wird dieser Anspruch als familienrechtlicher angesehen, indem er neben andern familienrechtlichen Ansprüchen angeführt wird, ohne daß eine Unterscheidung gemacht ist.[2]

Daß der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche auf der natürlichen Verwandtschaft beruht, ist oben dargelegt; darin liegt aber auch zugleich, daß er ein familienrechtlicher ist. Er beginnt mit der Geburt des Kindes und endet mit dem Tode desselben, eventuell mit der Vollendung des 16. Lebensjahres durch

---

[1]) siehe S. 43 d. A.

[2]) so in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Änderungen der C.P.O. S. 146; ebenso in den Materialien zu den Reichs-Justiznovellen, 1878—1898, S. 250; Sydow und Busch, die C.P.O., 8. Auflage, S. 475 zu § 861 Nr. 4; Struckmann und Koch, Kommentar zur C.P.O., 7. Aufl. 1900. S. 975 Anm. zu § 861 C.P.O.

das Kind. Aber darin liegt kein fester Endigungspunkt; denn unter Umständen kann gemäß § 1708 II des Bürgerlichen Gesetzbuches die Unterhaltspflicht auch nach dem 16. Jahre fortdauern bis zum Tode des Kindes. Die freie Parteidisposition ist nach § 1714 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend der Grundlage des Anspruches eingeschränkt, und nach § 1711 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann auch für die Vergangenheit Erfüllung verlangt werden.[1] Darin liegt kein Grund zur Annahme eines obligationenrechtlichen Charakters; denn bei einer Obligation kann durchweg für die Vergangenheit keine Erfüllung oder nur Erfüllung gefordert werden, sondern meistens Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Im § 1589 II des Bürgerlichen Gesetzbuches ist allerdings eine Verwandschaft zwischen dem natürlichen Vater und dem unehelichen Kinde verneint, und auch zwischen den Abkömmlingen des unehelichen Kindes und den Verwandten des Vaters treten keinerlei verwandtschaftliche Beziehungen ein. Das hindert aber nicht, daß die vom Gesetz aufgestellte Unterhaltspflicht, die auf der natürlichen Verwandschaft beruht, eine familienrechtliche ist. Freilich ist auch diese Unterhaltspflicht passiv vererblich, und es kann nicht geleugnet werden, daß eine familienrechtliche Unterhaltspflicht im strengsten Sinne eine Vererblichkeit nicht zulassen sollte. Aber auch hieraus kann daraus nicht gefolgert werden, daß der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes ein obligationenrechtlicher sei. Die Vererblichkeit erklärt sich daraus, daß der Vater den Unterhalt ohne weiteres zu gewähren hat.[2] Deshalb kann der Tod desselben nicht plötzlich das Recht des Kindes hinfällig machen. Das Interesse des Kindes überwiegt, weil es kein Erbrecht gegen den natürlichen Vater hat; sonst würde es in den meisten Fällen, da es durchweg vermögenslos und noch erwerbsunfähig ist, der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. Der familien-

[1]) vergl. weiteres darüber weiter unten S. 48 ff. u. 52 fg. d. A.
[2]) vergl. § 1708 I. B.G.B.

rechtliche Charakter wird denn auch überall anerkannt.[1] So sagen die Motive[2] die Unterhaltspflicht des natürlichen Vaters stütze sich auf die wirkliche Vaterschaft und werde daher als eine familienrechtliche, aus dem Status sich ergebende Verbindlichkeit behandelt.[3] Deshalb ist es als Folge des familienrechtlichen Charakters zu betrachten, daß der natürliche Vater in der Reihenfolge vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten rangiert.[4]

Den Schluß in der Reihe der familienrechtlichen Unterhaltsansprüche macht der Anspruch der außerehelichen Mutter gegen den natürlichen Vater. Wenn der Anspruch als Unterhaltsanspruch und nicht als Ersatzanspruch aufgefaßt wird,[5] so ist er auch ein familienrechtlicher, weil sich mit der Ablehnung als Ersatzanspruch kein Anhalt findet für die Begründung eines obligationenrechtlichen Anspruches. Er basiert auf dem quasiehelichen Verhältnis, in dem sich der natürliche Vater und die Mutter zur Zeit der Zeugung befunden haben, und stützt sich noch darauf, daß die Vaterschaft des natürlichen Vaters erst festgestellt sein muß.[6] Gegenüber der gegenteiligen Ansicht der Motive und Protokolle[7] sei auch hier nochmals daran erinnert, daß die jetzige Fassung dem § 1715 des Bürgerlichen Gesetzbuches erst von dem Reichstag entgegen der Auffassung der Motive und Protokolle gegeben ist; es tritt in erster Linie das Interesse der Mutter

---

[1]) Nur Spahn a. a. O. S. 128 sagt, die rechtlichen Beziehungen des Kindes zum Vater beruhen nicht auf familienrechtlicher Grundlage, sie begründen nur ein Schuldverhältnis.

[2]) IV. S. 874.

[3]) vergl. Mot. IV. S. 901 Z. 12 bezüglich Konkurs; ferner Prot. IV S. 672, Staudinger a. a. O. S. 508; Opet a a. O. S. 380; Mandry a. a. O. S. 30; Hirsch a. a. O. S. 17; Endemann a. a. O. II S. 889; Hachenburg a. a. O. S. 19; Fränkel a. a. O. S. 171.

[4]) vergl. § 1709 I. B.G.B.

[5]) wie oben dargelegt ist. S. 20 ff. d A.

[6]) nach § 1717 B.G.B.

[7]) Mot. IV. S. 900; Prot. IV. S. 687.

hervor, und diese hat sich zum natürlichen Vater in einem quasiehelichen Verhältnis befunden.

Der Anspruch der schwangeren Mutter nach § 1963 des Bürgerlichen Gesetzbuches dagegen ist ein obligationenrechtlicher. Ein familienrechtlicher ist er deshalb nicht, weil mit dem Tode eine eventuelle Unterhaltspflicht erloschen und an deren Stelle mit Rücksicht auf die verwandtschaftlichen und Familienbeziehungen im Erbrecht für die Witwe und die Kinder getreten ist.[1] Dazu kommt, daß der Unterhalt aus dem Nachlaß respektive aus dem Erbteil zu gewähren ist, erst dadurch trifft er den Erben als solchen. Für diesen ist es also eine gewöhnliche Nachlaßverbindlichkeit gemäß § 1967 II des Bürgerlichen Gesetzbuches.[2] Diese Verbindlichkeit entsteht mit dem Erbfall. Ganz dasselbe gilt für § 2141 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Falle einer Nacherbfolge.[3]

Auch der Anspruch aus § 1969 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der sog. „Dreißigste", ist kein familienrechtlicher; denn die betreffenden berechtigten Personen brauchen zu dem Erben in gar keinem familienrechtlichen Verhältnis zu stehen, sondern ebenfalls ein obligationenrechtlicher. Er entsteht auch mit dem Erbfall und richtet sich gegen den Erben als solchen, ist also auch gemäß § 1967 II des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Nachlaßverbindlichkeit. Hier haben aber die betreffenden berechtigten Personen keinen Anspruch, der sich direkt gegen den Nachlaß richtet, sondern der Erbe ist nur persönlich dazu verpflichtet, ihnen aus dem Nachlaß den Unterhalt zu gewähren.[4] Schon in den Beratungen der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs war man darüber einig, daß dieser Anspruch nur ein obligatorischer gegen den Erben sei.[5]

---

[1]) Prot. V. S. 617.

[2]) vergl. Staudinger a. a. O. V. S. 100; Endemann a. a. O. III S. 357. Note 24.

[3]) Bezüglich der Frage, ob der Anspruch aus § 1963 B.G.B. ein „gesetzliches Vermächtnis" ist, vergl. weiter unten S. 74 f. d. A.

[4]) Vergl. Staudinger a. a. O. V. S. 121.

[5]) vergl. Prot. V. S. 657.

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß, wenn der Anspruch aus § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegen den Tötenden wegen Verlustes des Rechtes auf den Unterhalt als Unterhaltsanspruch[1] angesehen wird, er ein obligationenrechtlicher ist; denn er entspringt aus der unerlaubten Handlung der Tötung. Ferner sind selbstverständlich Unterhaltsansprüche aus Verträgen oder Vermächtnissen obligationenrechtliche.

Streng und abgeschwächt causale Unterhaltsansprüche.

Eine dritte Einteilung der Unterhaltsansprüche, die wir aufstellen wollen, ist die in streng causale und abgeschwächt causale. Es fragt sich dabei zunächst, ob diese Einteilung noch nötig ist, oder ob diese Eigentümlichkeiten der Unterhaltsansprüche sich schon aus den obigen Einteilungen allein herleiten lassen. Diese Einteilung ist zuerst von Schanze[2] aufgestellt worden und hat auch anderweitig Anklang gefunden[3]; freilich nennt Schanze sie eigentliche und uneigentliche Alimentationsansprüche, wobei der eigentliche auf ein facere, der uneigentliche auf ein dare geht.[4] Wir haben oben als Definition des Unterhaltsanspruches angegeben, der Schuldner sei verpflichtet, dahin zu wirken, daß es dem Berechtigten an Nichts gebricht, was zu seiner Leibes — beziehentlich Geistes — Nahrung und Notdurft gehört. Nun ist möglich, daß der Zweckgedanke, der sich in dieser Definition ausspricht, auch thatsächlich verwirklicht wird; dann ist die Verwirklichung dieses Zweckes, die Verschaffung des Unterhalts, zum Inhalt des Anspruches gemacht. Andrerseits kann aber auch die Erreichung dieses Zweckes nicht Inhalt der Verbindlichkeit sein, dann hat der Verpflichtete nur eine

[1]) siehe darüber den Schluß der Arbeit. S. 76 ff.

[2]) a. a. O. S. 241 ff.

[3]) Vergl. Dernburg, Pandekten, 4. Aufl. II. S. 90 fg.; Opet a. a. O. S. 111.

[4]) darüber siehe weiter unten S. 50 fg. d. A.

im Voraus nach Zeit und Inhalt bestimmte Leistung zum Zwecke des Unterhaltes zu gewähren; dabei kann aber die ökonomische Zweckbeziehung noch in einer Reihe von Rechtssätzen zur Anerkennung gelangt sein. Wir haben also zu prüfen, ob sich im Bürgerlichen Gesetzbuch bezüglich der einzelnen Unterhaltsansprüche eine solche Unterscheidung findet. Hussarek[1] bestreitet, daß eine solche Unterscheidung noch notwendig ist. Er behauptet, daß sich die Eigentümlichkeiten alle aus der Unterscheidung von familien- und obligationenrechtlichen Unterhaltsansprüchen erklären. Nun haben wir allerdings schon oben bei der Besprechung des Unterschiedes dieser beiden Arten und ihrer Folgen gesehen, daß sich in der That die Besonderheit, daß bezüglich des familienrechtlichen Unterhaltsanspruches in gewissen Sinne Parteidispositionen ausgeschlossen sind, schon aus dem familienrechtlichen Charakter ergiebt, während Schanze das aus der Unterscheidung von eigentlichen und uneigentlichen Unterhaltsansprüchen erklärt. Aber es giebt auch noch unter den familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen Verschiedenheiten, die sich aus dem familienrechtlichen Charakter allein nicht begründen lassen; wenn sich alle Eigentümlichkeiten schon aus dem familienrechtlichen Charakter ergeben würden, so dürfte es gar keine Verschiedenheiten mehr geben. Wenn sich also z. B. auch erklärt, daß sowohl der Unterhaltsanspruch der Verwandten wie der des unehelichen Kindes als familienrechtlicher der Pfändung nicht unterworfen ist, so bleibt immer noch die Frage zu beantworten, warum denn beim Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes im Gegensatz zu dem der Verwandten auch für die Vergangenheit noch Erfüllung verlangt werden kann. Um diese Frage zu beantworten, muß aber die Unterscheidung von streng und abgeschwächt causalen Unterhaltsansprüchen gemacht und aufrechterhalten werden.

---

[1]) a. a. O. S. 490 fg.

In der Definition, die besagt, der Schuldner habe dahin zu wirken, daß es dem Berechtigten an nichts gebricht, ist es im Allgemeinen zum Ausdruck gebracht, daß die Verwirklichung des Zweckes mit zum Inhalt der Leistung gehört. Das finden wir auch in den Motiven wie Protokollen bestätigt.[1] Dies ist im § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgedrückt, wonach der Berechtigte für die Vergangenheit Erfüllung nicht mehr verlangen kann. Aus der Stellung des § 1613 bei der Unterhaltspflicht der Verwandten, sowie aus den Verweisungen aus § 1613[2] geht also hervor, daß bei diesen Unterhaltsansprüchen der Zweck mit zum Inhalt der Leistung gehört. Daß sich aber das Princip gerade in diesem Sinne äußert, erklärt sich folgendermaßen. Der Unterhalt kann seinem Begriff und Wesen nach nur für die Gegenwart und Zukunft begehrt werden; für die Vergangenheit ist ihr Zweck, die thatsächliche Befriedigung der Lebensbedürfnisse, nicht mehr zu erreichen; in praeteritum non vivitur; quod stetis intus habes. Dieser Satz aber darf nicht durch den Hinweis auf die eingetretene Unmöglichkeit der Erfüllung begründet werden, damit wäre die einzelne Unterhaltsleistung an sich ja wieder als einfache obligatorische Leistung gekennzeichnet. Vielmehr kann die Pflicht, deren Erfüllung hätte erfolgen sollen, als solche überhaupt nicht mehr erfüllt werden. Der Unterhaltsberechtigte hat in der Vergangenheit gelebt. Das Bedürfnis als aktuelles[3] ist geschwunden, und somit ist auch die Pflicht, es zu befriedigen, nicht mehr aktuell. Es fällt also auch der durch die citierte Paromie gezeichnete Rechtssatz unter das Prinzip, daß,

[1]) a. Mot. IV S. 705 (vgl. auch S. 692) . . daß mithin die Alimentation nicht der außerhalb des Inhalts der Obligation liegende Zweck der Leistung ist, sondern zum Inhalt der Leistung selbst mit gehört. b. Prot. IV. S. 497: Nach der rechtlichen Natur des Unterhaltsanspruchs ist die wirkliche Befriedigung des Bedürftigen nicht als bloßer Beweggrund, sondern als deren Wesen anzusehen.

[2]) vergl. §§ 1360 III; 1580 III (1351) B.G.B.

[3]) siehe darüber weiter unten bei dem Unterhaltsanspruch der Verwandten im Einzelnen. S. 53 ff. d. A.

sobald eine der Voraussetzungen nicht gegeben ist, auch die Unterhaltspflicht nicht aktuell ist. Die weggefallene Voraussetzung ist hier die Bedürftigkeit. Trotzdem rechtfertigen sich aber auch die Ausnahmen, die im § 1613 zugelassen sind; sie sind vorzüglich deshalb normiert, um nicht bei einfacher Festsetzung des Grundsatzes eine Prämie darauf zu setzen, mit den geschuldeten Unterhaltsleistungen möglichst in Rückstand zu bleiben. Aber diese Ansprüche sind dann keine Unterhaltsansprüche mehr; diesen Charakter haben sie dadurch, daß sie in die Vergangenheit zurückgesunken sind, eingebüßt; Unterhaltsansprüche können für die Vergangenheit eben nicht mehr geltend gemacht werden; sie charakterisieren sich als Schadens- respektive Ersatzansprüche u. dergl.

Andrerseits ist im § 1711 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei der Regelung des Unterhaltsanspruches des unehelichen Kindes bestimmt, daß der Unterhalt auch für die Vergangenheit verlangt werden kann. Dies erklärt sich daraus, daß bei dem unehelichen Kinde keine Bedürftigkeit vorzuliegen braucht, um die Unterhaltspflicht des natürlichen Vaters aktuell werden zu lassen.[1] Deshalb kann die Bedürftigkeit als solche auch nicht fortfallen. Daß aber noch eine Pflicht zur Nachzahlung festgesetzt ist, folgt daraus, daß der natürliche Vater sich dieser Pflicht häufig zu entziehen sucht und zuvor seine Vaterschaft festgestellt werden muß. Schließlich kommt noch hinzu, daß in dem Verhältnis des Vaters zu seinem unehelichen Kinde im Gegensatz zu den ehelichen alle sonstigen familienrechtlichen Beziehungen abgeschnitten sind, besonders daß das uneheliche Kind kein Erbrecht hat. Deshalb ist der natürliche Vater nur verpflichtet, eine im Voraus nach Zeit und Inhalt bestimmte Leistung zum Zwecke des Unterhalts zu gewähren; die Erreichung dieses Zweckes ist aber nicht mit zum Inhalt der Leistung gemacht. Dieser Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes ist also nicht streng causal,

[1]) vergl. das Nähere weiter unten bei dem Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes im Einzelnen. S. 67 ff. d. A.

wie diejenigen Ansprüche, bei denen § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Gültigkeit ist, sondern nur abgeschwächt causal. Nun ist gesagt,[1] daß der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes mit dem Satze des § 1711 die Natur eines obligatorischen Rechtes annehme; das ist nach dem eben Ausgeführten aber doch nicht nötig; vielmehr erklärt sich der Satz daraus, daß dieser Anspruch nur ein abgeschwächt causaler ist. Das Leisten von Mitteln, die zwar zum Unterhalt geeignet, aber nicht notwendig dazu verwendet werden müssen, ist nach wie vor möglich; der Anspruch auf den Unterhalt ist einmal existent geworden und es besteht keine Bestimmung, die diesen Anspruch hinterher deshalb als nie entstanden oder deshalb als wieder beseitigt erklärt, weil der Pflichtige in der Erfüllung seiner Verbindlichkeit säumig geworden ist.

Wenn wir von streng und abgeschwächt causalen Unterhaltsansprüchen sprechen, eine Unterscheidung, die sich eben darauf gründet, daß bei streng causalen der Zweck mit zum Inhalt der Leistung gehört, was bei den abgeschwächt causalen nicht der Fall ist, so scheint es im ersten Augenblick, als könne dieser Zweck nur durch Naturalalimentation erzielt werden, indem der Verpflichtete dem Berechtigten gerade das direkt zukommen läßt, was zu seinem Unterhalt gehört. Dem ist aber nicht so; denn auch bei der Geldleistung in Rentenform kann der Zweck erreicht werden. Die Geldleistung ist eine in concreto angezeigte Modalität der Ausübung der Fürsorgepflicht und ist mit Rücksicht auf die im concreten Falle vorliegenden Umstände vielfach vom Gesetz als Grundsatz aufgestellt worden[2]. Damit ist dann aber die Gefahr verbunden, daß mit diesem Geldbetrage die Verschaffung des Unterhaltes nicht erreicht wird; deshalb muß der Verpflichtete gemäß § 1614 II B.G.B. unter Umständen eine nochmalige Zahlung

---

[1]) vergl. z. B. Opet a. a. O. S. 386; Endemann a. a. O. II S. 891.

[2]) vergl. z. B. § 1612 I (1580 I.) BGB.

leisten[1]. Ist dagegen eine Kapitalabfindung festgesetzt, so kann nicht mehr die Rede davon sein, daß dabei der Zweck, die Verschaffung des Unterhalts, mit Inhalt der Leistung ist. Denn wenn auch sowohl Kapital wie Rente ihrer wirtschaftlichen Bestimmung nach der Alimentation dienen, so ist diese Zweckbeziehung bei der Rente doch greifbarer, sichtlicher, als bei der Kapitalleistung. Wird Jemandem ein Kapital zur Bestreitung seines Unterhalts gegeben, so bedarf es einer Menge von Vorkehrungen und Maßregeln, um den Leistungsgegenstand diesem bis in eine entfernte Zukunft reichendem Zwecke dienstbar zu machen; es liegt deshalb eine entsprechend große Gefahr vor, daß die Erfüllung jenes Zweckes vereitelt wird. Handelt es sich dagegen um Ratenzahlungen, so ist diese Möglichkeit der Vereitelung immer nur auf jede Einzelleistung beschränkt. Dadurch daß Einzelleistung und Bedürfnis, dessen Befriedigung erstere dienen soll, zeitlich zusammenrücken, wird die bestimmungsgemäße Verwertung des Leistungsgegenstandes in erhöhtem Maße sicher gestellt. Dieser Unterschied ist für das Recht von Bedeutung. Bei der Kapitalleistung ist die wirtschaftliche Zweckbeziehung zu entfernt, zu wenig intensiv, als daß die Rechtsordnung Veranlassung hätte, derselben rechtliche Bedeutung beizumessen. Das Kapital wird rechtlich nicht mehr als der Alimentation dienend, sondern als eine Abfindung für die Alimentation betrachtet[2].

Was nun schließlich die Bezeichnung des bisher erörterten Unterschiedes betrifft, so nennt Schanze den Unterhaltsan-

---

[1]) Auch im § 1710 II S. 2 BGB. findet sich eine ähnliche Vorschrift; das weist aber nicht auf eine streng causale Unterhaltspflicht hin; der Unterschied tritt nur hinsichtlich der Vergangenheit hervor. Wenn aber sogar für die Vergangenheit noch Erfüllung verlangt werden kann, um wievielmehr dann für die Gegenwart und die Zukunft eine nochmalige Zahlung, falls das Gegebene für einen bestimmten Zeitraum nicht gereicht hat oder reicht. Es ist dies eben ein Rechtssatz, in dem die ökonomische Zweckbeziehung noch zum Ausdruck kommt.

[2] vergl. dazu auch Stegemann a. a. O.; Schanze a. a. O.

spruch, bei denen die Erreichung des Zweckes mit zum Inhalt der Leistung gehört, einen eigentlichen, der auf facere geht, den andern einen uneigentlichen, der auf dare geht. Gegen die Ausdrücke facere und dare polemisiert Hussarek[1], indem er sagt, daß es eine genaue Begrenzung einer Leistung die auf facere geht, weder in römischen noch im gemeinen Recht giebt, auch der Versuch, eine solche Begrenzung aufzustellen, kaum gelingen würde; jedenfalls sei es nicht gut, eine Bezeichnung auf etwas anzuwenden, das sich mit dem, was bisher unter diesem Begriffe zusammengefaßt ist, nicht deckt. Auch die Bezeichnung Schanze's „eigentlicher" und „uneigentlicher" Unterhaltsanspruch ist nicht zu empfehlen, denn eine eigentliche Alimentation weist ohne weiteres nur auf Naturalalimentation hin; es muß dabei immer noch hinzugesetzt werden, daß auch ein Unterhalt, der in Geld gewährt wird, ein eigentlicher Unterhaltsanspruch sein kann. Dasselbe ist von der Terminologie Dernburgs zu sagen, der unmittelbaren und mittelbaren Unterhaltsanspruch unterscheidet.[2] Es würde sich deshalb eventuell die hier schon verwendete Bezeichnung streng und abgeschwächt causale Unterhaltsansprüche empfehlen, weil darin gleich auf den Zweck hingewiesen ist, der ja nachdem mit zum Inhalt der Leistung gehört oder nicht.

Als Grundsatz ist also aufgestellt, daß Unterhaltsansprüche, die in natura oder in einer Geldrente zu gewähren sind, durchweg streng causal, Kapitalabfindungen jedoch abgeschwächt causal sind. Was nun die Unterhaltsansprüche im Einzelnen betrifft, so ist der Anspruch der Ehegatten während der Ehe durchweg in natura zu erfüllen, also streng causal, und auch wenn sie getrennt leben (gemäß § 1361 B.G.B), hat die Geldrente streng causalen Charakter, was aus der Verweisung auf § 1613 Bürgerlichen Gesetzbuchs in § 1360 III hervorgeht. Auch der Unterhaltsanspruch

[1]) a. a. O. S. 491 Note 13.

[2]) vergl. Pandekten Bd. II. S. 91.

der Verwandten ist durchweg in einer Geldrente zu erfüllen;[1] daß er ein streng causaler ist, bedarf wegen des § 1613 keiner weiteren Begründung. Der unschuldige, geschiedene Ehegatte hat ebenfalls nur Anspruch auf eine Geldrente[2] mit Rücksicht auf die infolge der Scheidung regelmäßig unter den Ehegatten entstehende Verfeindung und Entfremdung. Zu beachten ist auch, daß nach § 1580 II Bürgerlichen Gesetzbuchs nur der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen kann, also nur er kann dadurch den streng causalen Charakter beseitigen. Der Unterhaltsanspruch der Familienangehörigen nach § 1969 Bürgerlichen Gesetzbuches (das sog. Recht des „Dreißigsten") ist aber zweifellos ein streng causaler. Es ist anzunehmen, daß der Erblasser seine Familienangehörigen in seinem Hausstande in natura unterhalten hat, was dadurch belegt wird, daß das Institut in den Protokollen[3] noch damit abgelehnt wurde, daß es mit der Naturalwirtschaft zusammenhänge und daher in heutiger Zeit den Boden verloren habe. Auch ist die Heranziehung des § 1613 Bürgerlichen Gesetzbuchs hier ganz angebracht; denn die Benutzung von einer Wohnung und von Haushaltungsgegenständen für die Vergangenheit ist einfach unmöglich; deshalb ist dieser Anspruch für die Vergangenheit nur als Schadensersatzanspruch auf Grund Verzugs des Verpflichteten denkbar. Auch der Anspruch der schwangeren Mutter nach § 1963 Bürgerlichen Gesetzbuchs ist durchweg wohl ein streng causaler, die Geltendmachung von § 1613 Bürgerlichen Gesetzbuchs wohl angebracht. Andrerseits ist oben nachgewiesen, daß der Anspruch des unehelichen Kindes nur ein abgeschwächt causaler ist.[4] Darauf weist unter anderm noch hin, daß nach § 1710 I. Bürgerlichen Gesetzbuchs nur Geldrente bestimmt ist, und nicht wie bei den übrigen Unterhaltsansprüchen, in demselben Paragraphen eine anderweitige Regelung

---

[1]) § 1612 I S. 1, vergl. aber auch 1612 II S. 1 B.G.B.
[2]) § 1580 I S. 1 B.G.B.
[3]) V. S. 656.
[4]) s. S. 49 d. A.

zugelassen ist[1]. Ebenso ist der Anspruch der außerehelichen Mutter nur ein abgeschwächt causaler. Das geht aus § 1715 I S. 2 Bürgerlichen Gesetzbuchs hervor, wo es heißt: den gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen Darin liegt, daß sie den Betrag auch noch in der Vergangenheit verlangen kann[2], denn von einem wirklichen Aufwand kann immer erst die Rede sein, wenn feststeht, was aufgewendet worden ist. Ganz offenbar ist der Anspruch aus einem Delikt[3] ein abgeschwächt causaler, der Tötende braucht nur an bestimmten Terminen eine bestimmte Summe Geldes zu zahlen; dagegen kann durch Vertrag oder Vermächtnis sowohl ein streng wie abgeschwächt causaler Unterhaltsanspruch festgesetzt werden.

Die Unterhaltsansprüche im Einzelnen.

Wir gehen jetzt zu den Unterhaltsansprüchen im Einzelnen über. Für den Unterhaltsanspruch der Verwandten zunächst sind gemäß §§ 1602, 1603 Bürgerlichen Gesetzbuchs als Voraussetzungen Bedürftigkeit auf Seiten des Berechtigten und Leistungsfähigkeit auf Seiten des Verpflichteten aufgestellt. Im concreten Falle soll nur der Bedürftige den Anspruch geltend machen können, und nur derjenige braucht der sittlichen Pflicht zur Erhaltung und Unterstützung der nächsten Familienangehörigen zu genügen, der dazu im stande ist; denn das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung geht vor. Da erhebt sich nun die Frage, kommt denn das Recht auf den Unterhalt erst mit dem Vorhandensein dieser beiden Voraussetzungen zu stande, oder besteht die Unterhaltspflicht, solange das zu Grunde liegende Verhältnis besteht und kommt das Recht nur bei Vorhandensein der beiden Voraussetzungen

---

[1]) vergl. z. B. §§ 1612, 1580 B.G.B.

[2]) wenn auch die Unterhaltsleistung vorher zu erbringen möglich ist, was sich aus § 1716 I S. 2 B.G.B. ergiebt.

[3]) § 844 B.G.B.

zur Bethätigung. Die Motive[1] stehen auf dem ersteren Standpunkt. Nach ihnen ist vor dem Eintritt der für die Wirksamkeit normierten Voraussetzungen die Unterhaltspflicht nicht einmal bedingt vorhanden, sondern erscheint solange nur als rechtliche Möglichkeit, als bloße Aussicht. Die Motive sagen[2] der Entwurf betrachtet das Familienband nur als die Grundlage, auf welcher, wie das Erbrecht, so auch der Unterhaltsanspruch beim Eintritt gewisser Voraussetzungen zur Entstehung gelangt. Dem ist jedoch nicht beizupflichten; vielmehr muß man bei der Unterhaltspflicht der Verwandten ein Stadium der Bethätigung unterscheiden, wo die Befugnis zum Verlangen der Unterhaltsleistungen besteht, die Pflicht ist solange aktuell, und ein Stadium der Latenz, während dessen jene Befugnis mangelt. Bei der latenten Unterhaltsverbindlichkeit liegt die augenblicklich verdeckte Pflicht vor, für den Unterhalt eines Familiengliedes aufkommen zu müssen. Es ist das der bloße Untergrund für den Anspruch; ohne ihn existiert derselbe nicht. Mit ihm allein ist er aber auch nicht gegeben. Es müssen auch noch jene weiteren Voraussetzungen im concreten Falle eintreffen, damit die latente Verbindlichkeit zur aktuellen werde. Die Unterhaltspflicht als latente aber ist bereits gegeben mit dem Bestande der Familienverbindung. Sobald das Familienverhältnis entsteht, ist auch die Möglichkeit gegeben, wechselseitig den Unterhalt zu fordern; sobald das Verhältnis erlischt, hört auch diese Möglichkeit erst auf. Regelmäßig beginnt die Verpflichtung also mit der Geburt des Menschen und endigt mit dessen Tode. Die Aktualität der Unterhaltspflicht, das Bethätigungsstadium, ist gegeben, sobald die weiteren Voraussetzungen in concreto zutreffen. Fällt auch nur eine fort, so hört die Aktualität der Verpflichtung auf, kann aber immer wieder eintreten, in der Zwischenzeit ist die Verpflichtung wieder eine latente. Nach den Ausführungen

---

[1]) IV S. 677.

[2]) a. a. O. siehe Note 1.

der Motive besteht solange wieder überhaupt keine Verpflichtung, obgleich die Verhältnisse der Beteiligten sonst unverändert sind[1].

Der Standpunkt der Motive wird aber durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs selbst widerlegt. Denn im § 1601 wird die Pflicht zur Unterhaltsgewährung als unmittelbare Folge des bestehenden verwandtschaftlichen Verhältnisses statuiert, die beiden Voraussetzungen folgen erst in den nächsten beiden Paragraphen, obwohl der Inhalt des § 1601 ohne Schwierigkeit z. B. in den § 1602 hätte aufgenommen werden können. Danach besteht die Unterhaltspflicht bereits während der ganzen Dauer des verwandtschaftlichen Verhältnisses, allerdings wird sie erst aktuell mit dem Vorhandensein auch der in den §§ 1602, 1603 Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Voraussetzungen. Es handelt sich also nicht, wie die Motive an einer andern Stelle ausführen[2], um eine sich beim Vorhandensein gewisser Voraussetzungen fort und fort erneuernde Verbindlichkeit, sondern um eine ununterbrochen andauernde Pflicht, für deren Bethätigung nur zeitweise die erforderliche Gelegenheit mangelt[3]. Ein weiterer Anhaltspunkt für die Richtigkeit der hier aufgestellten Behauptung, daß die Unterhaltspflicht schon mit dem Eintritt in die Familie begründet wird, und nicht erst mit dem Vorhandensein auch der Voraussetzungen, liegt in Folgendem. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im § 1615 II, daß der Verpflichtete unter Umständen auch die Kosten der Beerdigung des Berechtigten zu tragen hat. Begrifflich läßt sich diese Verpflichtung nun nicht als ein Bestandteil des Unterhalts hinstellen. Sie schließt sich nur an die Unterhaltspflicht an,

---

[1]) vergl. Hussarek a. a. O. S. 553 Note 27; Opet a. a. O. S. 113.

[2]) IV S. 256.

[3]) vergl. hierüber Opet a. a. O. S. 113 fg; Hussarek a. a. O. z. B. S. 664 ff. — Auch sonst finden sich ähnliche Erscheinungen, vergl. z. B. die Befugnis des Ehemannes, nach § 195 Str.G.B. einen Strafantrag zu stellen. Das Nähere darüber siehe Opet a. a. O. S. 114 Note 151.

setzt sie nach dem Tode des Berechtigten in dieser Beziehung fort und ist deshalb in allen wesentlichen Punkten von gleicher juristischer Natur wie die erstere. Den Grund dieser Bestimmung bildet auch das sittliche Gebot. Es würde gegen die Pietät verstoßen, wenn dem Verstorbenen, der bis an seinen Tod, standesgemäßen Unterhalt genossen hat, nach seinem Tode nur ein notdürftiges Begräbnis auf Kosten der öffentlichen Armenpflege zu Teil werden sollte.[1] Nun angenommen den Fall, der Betreffende ist bis zu seinem Tode nicht unterhaltsberechtigt geworden, er hat bis dahin gerade sein Kapital aufgezehrt gehabt und von den Erben ist nichts zu erlangen. Dann tritt jetzt die Pflicht ein, die Kosten des standesgemäßen Begräbnisses zu leisten. Gemäß dem Standpunkt der Motive würde dann also erst bezüglich dieser Fortsetzung der Unterhaltspflicht diese selbst zur Existenz kommen; die Fortsetzung eines Verhältnisses gelangte also zur Entstehung, obgleich das Verhältnis selbst, das fortgesetzt wird, überhaupt nicht existent geworden ist.

Zufolge den drei obigen Einteilungen haben wir gesehen, daß der Unterhaltsanspruch der Verwandten ein wechselseitiger, familienrechtlicher und streng causaler ist. Daraus haben sich folgende Eigentümlichkeiten erklärt: es ist ein Verzicht für die Zukunft ausgeschlossen,[2] in gleicher Weise ein Vergleich, soweit darin ein Verzicht liegt, und damit auch ein Schiedsvertrag darüber (§ 1025 C.P.O.) In Folge des Ausschlusses des Verzichts ist er der Pfändung (C.P.O. § 850 I Z. 2), der Cession (§ 400 B.G.B.) und der Aufrechnung (§ 394 B.G.B.) entzogen, und es kann kein Nießbrauch (nach § 1069 II B.G.B.) und kein Pfandrecht (§ 1274 II B.G.B.) daran bestellt werden. Eine Geltendmachung im Konkurs für die Zukunft ist ausgeschlossen, soweit nicht der Gemeinschuldner als Erbe haftet (K.O. § 3 II). Er kann im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit geltend gemacht werden (§ 1613 B.G.B.). Die

[1]) vergl. Mot. IV S. 699.
[2]) § 1614 B.G.B.

Pfändung gewisser regelmäßig unpfändbarer Forderungen ist ausnahmsweise gestattet zur Unterhaltsleistung an die Verwandten (C.P.O. § 850 IV). Aus demselben Grunde, damit nämlich der Betreffende der auf familienrechtlicher Grundlage beruhenden Unterhaltspflicht möglichst nachkommen kann, ergeben sich die Bestimmungen des § 528 B.G.B. und §§ 850 I Z. 3, 861 I S. 2, 862 II, 863 I C.P.O., vergleiche auch die §§ 1 – 3 des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 und § 4 Nr. 3 in der durch Reichsgesetz vom 29. März 1897 Art. I festgesetzten Fassung, sowie die entsprechenden Paragraphen der Reichsversicherungsgesetze.[1] Ferner sind Urteile, die die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten aussprechen, soweit die Entrichtung für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das der Erhebung der Klage vorausgehende letzte Vierteljahr zu erfolgen hat, gemäß § 708 Z. 6 C.P.O. auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, weil eben sonst der Zweck, den die Alimentation verfolgt, nicht immer oder doch nicht in dem Maße erreicht werden kann. Aus der familienrechtlichen Grundlage, daß die Unterhaltspflicht vom Eintritt bis zum Ausscheiden aus dem Familienverbande ununterbrochen vorliegt, ergiebt sich die Unverjährbarkeit des Unterhaltsanspruchs nach § 194 II des Bürgerlichen Gesetzbuches: dagegen unterliegen die einzelnen Unterhaltsbeiträge nach § 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches der vierjährigen Verjährung.[2] Schließlich sind im Bürgerlichen Gesetzbuch noch einige Bestimmungen enthalten, die für alle gesetzlichen Unterhaltsansprüche gelten, nämlich das Recht des Schenkers,

[1]) § 56 II des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{15.\ VI.\ 83}{10.\ IV.\ 92}$; § 68 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. VII. 84; § 73 des land- und forstwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes vom 5. V. 86; § 38 II. S. 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. VII. 87; § 76 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. VII. 87; und § 40 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. VI. 89.

[2]) vergl. jedoch § 204 B.G.B. (Hemmung).

die Erfüllung der Schenkung zu verweigern (§ 519 B.G.B.); das Recht des Beschenkten, die Herausgabe zu verweigern (§ 529 II); Anspruch des Geschäftsführers ohne Auftrag auf Ersatz, selbst wenn die Geschäftsführung gegen den Willen des Geschäftsherrn geschah (§§ 679, 683) und das Recht dessen, der nach den §§ 827, 828 für einen von ihm verursachten Schaden nicht verantwortlich ist, sofern der Ersatz nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, nur in beschränkter Weise zu haften (§ 829).

Schließlich ist hier noch des § 1703 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu gedenken, der besagt: Gilt das Kind nicht als ehelich, weil beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, so kann es gleichwohl von dem Vater, solange er lebt, Unterhalt wie ein eheliches verlangen. Das im § 1612 II des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Recht steht dem Vater nicht zu. Dieser Anspruch ist ein einseitiger; denn er steht nur dem Kinde zu; es wäre auch nicht zu rechtfertigen, wenn der bösgläubige Vater, der durch seine Bösgläubigkeit mitverschuldet hat, daß das Kind nicht als ehelich gilt, auch noch von demselben Unterhalt verlangen könnte. Ferner ist es ein familienrechtlicher Unterhaltsanspruch; denn es liegt hier, wenn auch keine rechtliche, so doch zum mindesten natürliche Verwandtschaft mit dem Vater vor; der Mutter und den mütterlichen Verwandten gegenüber hat das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes gemäß § 1705 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Gemäß dem Wortlaut des Paragraphen gelten für diesen Unterhaltsanspruch alle Bestimmungen des Unterhaltsanspruches der Verwandten nach § 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sie hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern in Betracht kommen; nur § 1612 II ist ausgeschlossen, der Vater hat also nicht das Recht, dem unverheirateten Kinde gegenüber zu bestimmen, in welcher Weise und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Wohl aber kommt der § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuches in An-

wendung, woraus hervorgeht, daß der Anspruch auch ein streng causaler ist. Aus diesen drei Eigenschaften, sowie daraus, daß dieser Anspruch auch ein gesetzlicher ist, ist festzustellen, welche Besonderheiten bei diesem Anspruche Anwendung finden.[1] Zu beachten ist, daß er mit dem Tode des Vaters endet (§ 1703 S. 1).

Bei der Unterhaltspflicht der Ehegatten während der Ehe greifen hinsichtlich der Voraussetzungen nicht dieselben Bestimmungen Platz, wie bei der Unterhaltspflicht der Verwandten. Es ist hier zu scheiden zwischen dem Unterhaltsanspruch der Frau und dem des Mannes. Für den Anspruch der Frau ist Voraussetzung nur die Leistungsfähigkeit des Mannes, nicht aber auch[2] Bedürftigkeit ihrerseits. Der Mann muß alles, was er hat, mit seiner Frau teilen, auch dann, wenn die Frau Vermögen besitzt und aus dem Stamm des Vermögens den Unterhalt nehmen könnte. Die Unterhaltspflicht des Mannes hat eine Grenze nur in seiner Leistungsfähigkeit; andrerseits braucht er nicht den standesgemäßen Unterhalt zu reichen, wenn er dazu nicht im stande ist; er muß nur geben, was er hat, selbst wenn es zum notdürftigen Unterhalt nicht völlig ausreicht. Die Unterhaltspflicht der Frau dagegen ist nur eine subsidiäre. Sie hat zur Voraussetzung, daß der Mann außer stande ist, sich selbst zu unterhalten. Diese Voraussetzung gilt freilich schon als gegeben, wenn der Mann bei einer den Pflichten eines guten Hausvaters entsprechenden Verwendung seiner Mittel nicht im stande ist, sich selbst und seine Familie in angemessener Weise zu unterhalten. Im übrigen ist auch die Leistungspflicht der Frau begrenzt durch ihre Leistungsfähigkeit, nicht aber dadurch, daß sie selber den standesgemäßen Unterhalt hat. Weder der Mann noch die Frau darf den standesgemäßen Unterhalt für sich vorwegnehmen. Auch die Frau muß, wenn sie unterhaltspflichtig ist, mit

---

[1]) vergl. vorigen Absatz (Unterhaltsanspruch der Verwandten).
[2]) vergl. § 1602 B.G.B.

dem Manne alles, was sie hat, teilen. Die Unterschiede von der Unterhaltspflicht der Verwandten liegen also darin, daß hier die Leistungsfähigkeit keine Voraussetzung ist, die Bedürftigkeit nur für den Anspruch des Mannes gegen die Frau, nicht aber auch umgekehrt; ferner ist hier gewöhnlich Naturalalimentation am Platze, und an Stelle des § 1610 des B.G.B. ist maßgebend die Lebensstellung, das Vermögen und die Erwerbsfähigkeit. Eine Modifikation tritt ein, wenn die Ehegatten getrennt leben, falls einer von ihnen ein Recht auf das Getrenntleben hat. Es tritt den veränderten Verhältnissen entsprechend die Geldrente an die Stelle der Naturalalimentation, und es kann auch eine den Verhältnissen angemessene Beschränkung der Pflicht des Mannes Platz greifen. An der juristischen Natur wird dadurch jedoch nichts geändert. Auch hier besteht die Unterhaltspflicht der Ehegatten, solange die Ehe besteht, von deren Beginn bis deren Ende; es ist ebenfalls ein Stadium der Bethätigung wie der Latenz möglich; im allgemeinen ist die Pflicht des Mannes aktuell, die der Frau latent.

Die Motive[1] folgern die Verpflichtung des Ehemannes, seiner Frau den Unterhalt zu gewähren, zum Teil daraus, daß er die ehelichen Lasten zu tragen hat. Man könnte deshalb meinen, daß der Begriff „ehelicher Aufwand" und die Bestimmungen über denselben von Bedeutung für die juristische Natur sowohl des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau wie der gemeinschaftlichen Kinder sei; denn der eheliche Aufwand umfaßt alle Aufwendungen, die zu Zwecken der ehelichen Lebensgemeinschaft gemacht werden, insbesondere die Ausgaben für den Unterhalt beider Ehegatten und der Abkömmlinge. Jedoch hat das mit der juristischen Natur dieser Unterhaltsansprüche garnichts zu thun, es ist das nur eine Bestimmung hinsichtlich der Regelung der Lasten im ehelichen Güterrecht. Die Verpflichtung des Mannes, seine Frau zu unterhalten, ist im § 1360 des Bürgerlichen Gesetz-

[1]) IV. S. 123.

buches ausgesprochen; eine Erweiterung derselben ist durch § 1389 I B.G.B. z. B. nicht bestimmt. Nur insofern liegt etwas Neues darin, als die Verpflichtung des Mannes, die gemeinschaftlichen Abkömmlinge zu unterhalten[1] nicht nur diesen, sondern auch der Frau gegenüber bestehen soll. Der Inhalt der dem Manne obliegenden Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts an die Abkömmlinge wird durch § 1389 I des Bürgerlichen Gesetzbuches auch nicht geändert; der Mann ist also dazu nur unter den im § 1603 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Voraussetzungen verpflichtet.[2]

Der Unterhaltsanspruch der Ehegatten während der Ehe ist, wie oben nachgewiesen, ein wechselseitiger, familienrechtlicher und streng causaler. Daraus sind auch hier die Eigentümlichkeiten zu erklären; wir können uns hier jedoch durch Verweisung auf die Ausführungen, die bei dem Anspruch der Verwandten gemacht sind, auf die Angabe der betreffenden Paragraphen beschränken, da die Begründungen übereinstimmen. So ist für den Anspruch der Ehegatten in Geltung § 1614 des Bürgerlichen Gesetzbuches, in Folge dessen auch § 1025 C.P.O.; § 850 I Z. 2 C.P.O.; §§ 394, 400, 1069 II, 1274 II B.G.B.; ferner § 3 II C.O; § 850 IV C.P.O.; §§ 528 B.G.B., 850 I Z. 3, 861 I S. 2, 862 II, 863 I C.P.O. und die übrigen oben angeführten Citate; zudem § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Auf denselben Gründen beruhen außerdem die auch hier geltenden Bestimmungen der §§ 708 Z. 6 C.P.O., 194 II, 197 und 204 B.G.B., und als gesetzlicher Unterhaltsanspruch hat er dieselbe Wirkung wie oben gezeigt.

Bei der Unterhaltspflicht des geschiedenen, schuldigen Ehegatten sind die Voraussetzungen dafür, daß die Pflicht aktuell wird, der Nachwirkung der Ehe entsprechend ähnlich wie bei Bestehen der Ehe. Die Abweichungen ergeben sich aus den

[1]) §§ 1601, 1603 B.G.B.

[2]) vergl. Planck a. a. O. S. 80, 137; Spahn a. a. O. S. 49; Staudinger a. a. O. S. 356, 382; Hussarek a. a. O. S. 521.

veränderten Verhältnissen. So ist der Mann nicht ohne weiteres wie in der Ehe unterhaltspflichtig, sondern nur soweit die Frau sich nicht schon aus den Einkünften ihres Vermögens unterhalten kann, sowie aus dem Erwerb ihrer Arbeit; zu einer Arbeit ist sie aber nur verpflichtet, wenn sie auch während der Ehe derartige Arbeit verrichten mußte; nicht kommen dabei in Betracht die Verhältnisse, in denen sie vor der Ehe lebte. Es ist hiernach im gewissen Sinne die Bedürftigkeit der Frau zur Voraussetzung erhoben; in Folge der Scheidung ist die Unterhaltspflicht des Mannes insofern also auch zu einer subsidiären, eventuellen geworden.[1] Ist die Frau der schuldige Teil, so tritt für sie die Unterhaltspflicht nur ein, wenn der Mann bedürftig ist; die Unterhaltspflicht der Frau ist also auch hier eine subsidiäre geblieben. Aber bezüglich der Unterhaltspflicht der Verwandten, insbesondere des § 1603 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der Verpflichtete nur bei eigner Leistungsfähigkeit den Unterhalt zu gewähren hat, ist auch hier derselbe Unterschied vorhanden, wie bei der Unterhaltspflicht der Ehegatten während der Ehe. Denn der unterhaltspflichtige Ehegatte muß dem andern die Beihülfe auch dann gewähren, wenn er dadurch an seinem eignen standesgemäßen Unterhalt einen Abbruch erleidet.[2] Diese Bestimmungen greifen auch Platz bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und wenn der berechtigte Ehegatte erst nach der Scheidung bedürftig wird. Dadurch taucht auch hier die Frage auf, ob denn dieser Anspruch, wie der der Verwandten, sofort mit der Scheidung respektive Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft vorhanden ist und nur bei Vorhandensein der Voraussetzungen aktuell wird, oder ob auch hier bis dahin nur eine rechtliche Möglichkeit vorliegt. Auch hier ist der Anspruch sofort vorhanden, er ist nur davon abhängig, daß der eine Gatte unschuldig ist, unter Umständen ist er aber ein latenter.

---

[1]) vergl. Planck a. a. O. IV S. 330.

[2]) das Nähere vergl. im § 1579 B.G.B.

Es wäre eigentümlich, daß die Ehe nach Jahren plötzlich noch eine Nachwirkung ausüben sollte, während sie solange ohne Bedeutung gewesen ist. Dazu kommt, daß die Verpflichtung vererblich ist, und für die Erben nicht dieselben Voraussetzungen wie für den Erblasser gelten;[1] deshalb können diese Voraussetzungen nicht erst den Anspruch zur Entstehung gelangen lassen; denn der Anspruch als solcher wird in seiner rechtlichen Konstruktion hinsichtlich des berechtigten Ehegatten durch die Vererbung nicht geändert.

Dieser Satz ergiebt sich daraus, daß es für den berechtigten Ehegatten bei den gewöhnlichen Regeln verbleibt;[2] die Vererblichkeit ist eben dazu bestimmt, das durch die Scheidung verloren gegangene Erbrecht zu ersetzen.[3] Davon ist aber streng zu scheiden die rechtliche Natur der Verpflichtung der Erben; die familienrechtliche Grundlage, die für den Berechtigten bleibt, erstreckt sich nicht auf die Erben des Verpflichteten. Diese haften lediglich in ihrer Eigenschaft als Erben des verpflichteten Ehegatten; ihre Verpflichtungen bemessen sich nicht nach ihrer Leistungsfähigkeit, sondern nach den Einkünften, die der Erblasser zur Zeit seines Todes aus seinem Vermögen bezog. Die Verbindlichkeit der Erben ist eine gewöhnliche Nachlaßverbindlichkeit.[4] Dieser wesentlich veränderten Grundlage entspricht es, daß der Unterhaltsanspruch des geschiedenen, unschuldigen Ehegatten gegen die Erben des andern nach § 3 II. K.O. im Konkurs (und zwar nicht nur im Nachlaßkonkurs) auch für die Zukunft geltend gemacht werden kann.[5] Darin, daß der Grund für

---

[1]) vergl. § 1582 II S. 1 B.G.B.

[2]) gemäß § 1578 B.G.B.; vergl. § 1582 II B.G.B.

[3]) vergl. Prot. IV S. 526.

[4]) vergl. auch Endemann a. a. O. II S. 688 Nr. 33; und Hussarek a. a. O. S. 531, S. 668 Nr. 14 a. E. — deshalb können die Erben durch alle Maßregeln ihre Haftung beschränken, die sich dann auch auf diese Verpflichtung erstreckt; außerdem aber haben die Erben noch das Recht aus § 1582 II B.G.B., weil sonst die Erben unter Umständen härter belastet werden könnten, als der Verpflichtete selbst.

[5]) K.B. z. C.O.-Novelle S. 1949.

den Berechtigten und Verpflichteten ein verschiedener ist, liegt nichts Besonderes. Denn der Erbe haftet für einen vom Erblasser abgeschlossenen Kauf nicht als Käufer respektive Verkäufer, er hat den Kauf ja nicht abgeschlossen, sondern er haftet nur für die Nachlaßverbindlichkeit, als welche sich die Schuld in dem Nachlaß findet. So kann es kommen, daß der Anspruch respektive die Verpflichtung bald nach den Regeln, denen die Unterhaltsansprüche unterliegen, behandelt wird, bald nach den Regeln, die für die Nachlaßverbindlichkeiten gelten, und zwar, je nachdem es sich mehr um die Berechtigung, den Unterhalt zu fordern, handelt, dann überwiegen die Regeln der Unterhaltsansprüche, denn für den Berechtigten erhält sich der familienrechtliche Charakter als wäre die Vererbung garnicht eingetreten; oder um die Verpflichtung, den Unterhalt zu leisten, dann treten die Bestimmungen der Nachlaßverbindlichkeiten in Kraft, da die Erben nur als solche, nicht auf Grund irgend einer familienrechtlichen Pflicht haften. So tritt die oben genannte Regelung bezüglich des Konkurses des Erben ein. Für den Erben ist es nur Nachlaßverbindlichkeit, folglich Anmeldung des ganzen Anspruchs, womit er dann abgethan ist. Ebenso gilt bezüglich der Verjährung nur noch § 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches, also die vierjährige Verjährungszeit, weil die Verjährung zu Gunsten des Schuldners läuft. Im Übrigen gelten aber auch für die Verpflichtung der Erben die sonstigen Vorschriften,[1] soweit es sich eben vorwiegend um das Interesse des Berechtigten handelt. Insbesondere kann für die Erfüllung der Unterhaltspflicht dem Erben Sicherheitsleistung auferlegt werden. Der Ehegatte kann ferner auch gegenüber den Erben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, die Abfindung in Kapital verlangen; auch finden die §§ 1607, 1610, 1611 I, und 1613 B.G.B. Anwendung.[2]

---

[1]) vergl. § 1580 B.G.B.

[2]) vergl. hierzu Planck a. a. O. IV S. 335 Z. 7.

Da die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern nicht auf der Ehe, sondern auf der Verwandtschaft beruht,[1] so erleidet sie durch die Scheidung keine Änderung.[2] Aus der Erwägung jedoch, daß in Folge der Scheidung der Betrag in Wegfall kommt, den die Ehefrau in Folge des dem Manne beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand zustehenden Nutznießungsrechts an ihrem eingebrachten Vermögen zur Bestreitung der ehelichen Lasten leistet,[3] so ist gemäß § 1585 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Zeit nach der Scheidung eine Beitragspflicht der Frau für den Unterhalt der gemeinschaftlichen Kinder fixiert.[4]

Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen, unschuldigen Ehegatten ist ein einseitiger, familienrechtlicher und wenigstens hinsichtlich der Geldrente, ein streng causaler. Daraus ergeben sich auch für diesen Anspruch die Besonderheiten und es kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die betreffenden Ausführungen bei dem Unterhaltsanspruche der Verwandten[5] verwiesen werden. Weil aber der § 1614 Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht in den § 1580 Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgenommen ist, so kann in gewissem Sinne[6] ein Verzicht und somit ein Vergleich und Schiedsvertrag geschlossen werden. Die Pfändung ist jedoch auch hier nicht zulässig, weil der Anspruch nicht auf eine allgemeinwertige, so zu sagen fungible Leistung geht, sondern an den Berechtigten und Verpflichteten geknüpft ist, weil er von deren Verhältnissen abhängig ist. (§ 850 I Z. 2 C.P.O.). Deshalb gelten auch hier die §§ 394, 400, 1069 II und 1274 II Bürgerlichen Gesetzbuchs[7]. Von den sonst oben angeführten Bestimmungen sind hier ausgeschlossen § 861 I S. 5 C.P.O.

---

[1]) § 1601 ff. B.G.B.
[2]) vergl. z. B. Mot. IV S. 628 fg.
[3]) vergl. auch § 1427 II B.G.B.
[4]) siehe § 1585 B.G.B. das Nähere.
[5]) s. S. 53 ff. d. A.
[6]) vergl. oben S. 35 ff. d. A.
[7]) siehe oben S. 56 fg.

und § 862 I, falls der Mann unterhaltsberechtigt ist; denn § 861 I S. 2 spricht nur von der früheren Ehefrau, während im 863 C.P.O. von dem früheren Ehegatten die Rede ist. Der Unterhaltsanspruch des unschuldigen, geschiedenen Ehegatten ist auch ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch; nicht aber gelten für ihn die Bestimmungen der C.P.O. über das Verfahren in Ehesachen gemäß § 606 ff. C.P.O.

Der Unterhaltsanspruch des gutgläubigen Ehegatten, dessen Ehe von dem andern angefochten ist, weil sein früherer, für tot erklärter Gatte noch lebt, schließt sich gemäß § 1351 Bürgerlichen Gesetzbuchs dem eben besprochenen Anspruch des unschuldigen, geschiedenen Ehegatten völlig an. Er ist, wie wir oben gesehen haben, ebenfalls ein einseitiger, familienrechtlicher, bezüglich der Geldrente streng causaler und auch ein „gesetzlicher Unterhaltsanspruch". Es gelten demnach alle Bestimmungen, die im vorigen Absatz angeführt sind, auch hier.

Wenn gemäß § 1345 Bürgerlichen Gesetzbuchs der gutgläubige Ehegatte, dessen Ehe nichtig war, den Unterhaltsanspruch gewählt hat, so ist dieser ein einseitiger, familienrechtlicher und wenigstens hinsichtlich der Geldrente ein streng causaler[1]. Jedoch schließt sich dieser Unterhaltsanspruch den beiden vorgenannten[2] nicht völlig an; er zeigt also nicht dieselben Eigentümlichkeiten. So sind hier wohl Parteidispositionen, wie Verzicht, Vergleich, Schiedsvertrag u. a. m., in freierer Weise zulässig, weil die Grundlage hier doch eine andre ist; es hat rechtlich keine Ehe bestanden, und der eine Ehegatte war bösgläubig. Die Pfändung

---

[1]) wegen Verweisung auf § 1613 B.G.B. in § 1580 III B.G.B., vergl. § 1345, sodaß im Allgemeinen eine Nachforderung für die Vergangenheit ausgeschlossen ist.

[2]) aus §§ 1578 ff. 1351.

jedoch ist auch hier ausgeschlossen[1], folglich die §§ 394, 400, 1069 II, 1274 II Bürgerlichen Gesetzbuchs in Kraft, ebenso die §§ 528 Bürgerlichen Gesetzbuchs, 850 IV, 861, 862, 863 C.P.O. und die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze vom 21. Juni 1869; 29. März 1897 und der Reichsversicherungsgesetze[2]. Der hauptsächlichste Unterschied aber von den beiden vorgenannten Ansprüchen besteht darin, daß dieser im Konkurs (nicht nur gegen die Erben des Verpflichteten) geltend gemacht werden kann[3], es liegt darin freilich ein Hinneigen zum obligationenrechtlichen Charakter. Urteile dagegen, die die Verpflichtung der Entrichtung dieses Unterhalts aussprechen, sind gemäß § 708 z. 6 C.P.O. ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären[4] und wegen des familienrechtlichen Charakters ist eine Verjährung ausgeschlossen.[5]

Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes hebt sich von allen andern dadurch ab, daß keinerlei Voraussetzungen erforderlich sind, um den Anspruch aktuell werden zu lassen, es braucht also weder das Kind bedürftig, noch der Vater leistungsfähig zu sein, wenigstens hinsichtlich der gewöhnlichen Unterhaltspflicht nach § 1708 I Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es liegt hier also kein Stadium der Latenz vor. Die Voraussetzung der Bedürftigkeit des unehelichen Kindes ist deshalb nicht aufgestellt, weil uneheliche Kinder in den seltensten Fällen Vermögen besitzen oder erwerbsfähig

---

[1]) C.P.O. § 850 I Z. 2; denn der Anspruch geht auch hier nicht auf eine allgemeinwertige Leistung, sondern ist durch die Verhältnisse der Beteiligten bedingt. Der Anspruch ist aber auch ein „gesetzlicher", so daß auch die oben, S. 57 f. d. A., dafür angegebenen Bestimmungen gelten.

[2]) s. S. 57 d. A. — Materialien der Reichs-Justiznovellen a. a. O. Begründung eines Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Änderungen der C.P.O. a. a. O. Sydow und Busch a. a. O., Struckmann und Koch a. a. O.

[3]) argumento § 3, II K.O.

[4]) siehe die Begründung oben S. 57 d. A.

[5]) vergl. §§ 194 II, 197 B.G.B.

sind, zumal die gewöhnliche Unterhaltspflicht schon mit der Vollendung des 16. Lebensjahres durch das Kind erlischt. Andererseits ist die Pflicht von der Leistungsfähigkeit des natürlichen Vaters nicht abhängig gemacht, weil dann die Wirksamkeit der Bestimmung für eine große Zahl von Personen illusorisch wäre. Die Beendigung der gewöhnlichen Unterhaltspflicht mit der Vollendung des 16. Lebensjahres gründet sich auf die Erwägung, daß doch die sittlichen Beziehungen zwischen dem unehelichen Kinde und dem natürlichen Vater weniger intensiv sind, wie bei ehelichen Kindern und eine Ausdehnung der Verpflichtung auf die ganze Lebenszeit des Kindes für den Vater zu drückend werden könnte. Zu bemerken ist hier noch, daß es sich bei diesem Unterhaltsanspruch um ein persönliches, selbständiges Recht des Kindes handelt, es steht nicht der Mutter zu; daher kann diese durch Verzicht, Schweigegeld u. s. w. das Recht des Kindes nicht beeinträchtigen.[1]

An diese gewöhnliche Unterhaltspflicht schließt sich unter Umständen nach § 1708 II Bürgerlichen Gesetzbuchs noch eine außergewöhnliche, außerordentliche an. Es ist dies nur eine Fortsetzung der gewöhnlichen Unterhaltspflicht, sie hat vollkommen denselben juristischen Charakter wie die erstere, und es greifen auch dieselben Bestimmungen wie bei der gewöhnlichen Unterhaltspflicht Platz, aber immer nur, wenn diese außerordentliche Pflicht in der That noch besteht. Für die außerordentliche Verpflichtung sind aber wieder Voraussetzungen aufgestellt und zwar ähnliche, wie bei der Unterhaltspflicht der Verwandten. Danach ist das uneheliche Kind nur berechtigt, wenn es bedürftig ist, und zwar darf diese Bedürftigkeit hier nur auf einem körperlichen oder geistigen Gebrechen beruhen. Die Voraussetzungen sind also noch beschränkter als bei dem Anspruch der Verwandten. Andrerseits ist der Vater nur verpflichtet, wenn er leistungsfähig ist.[2] Dabei ist aber noch hinzuzufügen, das diese

[1]) vergl. Hirsch a. a. O. S. 46. Endermann a. a. O. II S. 889.
[2]) ebenso wie in § 1603 BGB.

außerordentliche Unterhaltspflicht nur eintritt[1], wenn die Bedürftigkeit des Kindes bei der Erreichung des 16. Lebensjahres gegeben ist, nicht aber, wenn sich ein solches Bedürfnis erst später ergiebt.[2] Fällt nun später die Bedürftigkeit des Kindes weg, so wird dadurch die Verpflichtung des Vaters völlig aufgehoben. Nicht aber dieselbe Wirkung hat die Leistungsfähigkeit des Vaters. Fällt nämlich diese fort, so braucht er freilich nicht zu leisten, bleibt aber verpflichtet, so daß er beim Verbleiben der andern Voraussetzungen und Wiedereintritt seiner Leistungsfähigkeit wieder Unterhalt gewähren muß. Inzwischen kann eine Verjährung nicht eintreten, weil die Grundlage der väterlichen Unterhaltspflicht eine familienrechtliche ist, die natürliche Verwandtschaft.[3] Es hängt also von der vorhandenen oder nicht vorhandenen Leistungsfähigkeit des Vaters ab, ob diese außergewöhnliche Unterhaltspflicht aktuell oder latent ist, die Bedürftigkeit ist Voraussetzung für die Existenz des Anspruches überhaupt.

Auch diese Unterhaltspflicht geht auf die Erben des Verpflichteten über.[4] Das ist damit zu begründen, daß dasuneheliche Kind kein Erbrecht gegen den natürlichen Vater hat und andrerseits der Tod des Vaters den Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes nicht plötzlich aufheben kann, weil wenigstens für den Normalfall des § 1708 I Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit nicht Voraussetzungen sind. Es ist aber aus diesem Grunde der Unterhaltsanspruch direkt eine Vermögenspost des Kindes, das Hinneigen zu der Natur einer allgemeinen Verbindlichkeit[5] ist nicht zu leugnen.[6] Im Übrigen tritt hier dieselbe Regelung ein,

---

[1]) wie ausdrücklich in der Reichstagskommission, auf deren Beschluß diese Bestimmung beruht, hervorgehoben wurde.

[2]) R.T.K. 158.

[3]) vergl. Opet a. a. O. S. 395.

[4]) § 1712 I B.G.B.

[5]) vergl. Hirsch a. a. O. S. 38; Opet a. a. O. S. 393; R.G.E Bd. 24, S. 161.

[6]) Besonders tritt das hervor durch § 1712 I f. Abs. 2. B.G.B. dabei haben der Unterhaltsschuldner und Gläubiger nicht einmal gleichzeitig gelebt.

wie bei der Vererbung der Unterhaltspflicht des schuldigen, geschiedenen Ehegatten; für die Erben des Verpflichteten ist es auch nur eine gewöhnliche Nachlaßverbindlichkeit, auf sie erstreckt sich das familienrechtliche Verhältnis nicht.[1]

Obwohl das uneheliche Kind durch die natürlichen Bande des Blutes auch mit den väterlichen Aszendenten verbunden ist, so besteht doch keine Unterhaltspflicht derselben. Das erklärt sich damit, daß die Aszendenten des natürlichen Vaters dem unehelichen Kinde im Leben regelmäßig „fremd" gegenüber stehen, deshalb ist eine sittliche Pflicht zur „Unterhaltsgewährung kaum vorhanden. Andrerseits haben aber auch die Abkömmlinge des unehelichen Kindes gegen den natürlichen Vater desselben keinen Unterhaltsanspruch, da eine derartige Ausdehnung zu weit führen würde.

Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes ist[2] ein einseitiger, familienrechtlicher, aber nur abgeschwächt causaler, es kann nach § 1711 Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Vergangenheit der Unterhalt nachgefordert werden. Ein Verzicht ist, falls er unentgeltlich und für die Zukunft gelten soll, ausgeschlossen oder bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[3], ebenso ein Vergleich, soweit ein Verzicht darin liegt und ein Schiedsvertrag (§ 1025 C.P.O.) als Folge davon und als Leistung, die durch die Verhältnisse der Beteiligten bedingt ist, ist nach § 850 I Z. 2 C.P.O.; die Pfändung ausgeschlossen, und damit auch eine Kompensation, Cession, Bestellung eines Nießbrauchs und Pfandrechts (§§ 394, 400, 1069 II, 1274 II Bürgerlichen Gesetzbuchs). Eine Geltendmachung im Konkurse für die Zukunft ist ausgeschlossen, soweit nicht der Gemeinschuldner als Erbe haftet. Dagegen finden §§ 528 I Bürgerlichen Gesetzbuchs, 850 I Z. 3, 861 I S. 2, 862 II, 863 I C.P.O. hier keine An-

---

[1]) vergl. oben S. 121 ff. Um aber auch die Erben nicht zu sehr zu belasten, haben sie das Abfindungsrecht nach § 1712 II B.G.B.

[2]) vergl. oben.

[3]) § 1714 B.G.B.

wendung[1], wohl aber zur Begünstigung der Erfüllung der Unterhaltspflicht § 850 IV S. 2 u. 3 C.P.O. und die Bestimmungen über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes nach dem Reichsgesetz vom 29. März 1897. Ferner gilt auch für den Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes die Bestimmung des § 708 Z. 6 C.P.O.[2], weil der Zweck leichter erreicht werden soll; aus der familienrechtlichen Grundlage folgt die Anwendung des § 194 II Bürgerlichen Gesetzbuchs bezüglich der Unverjährbarkeit des Anspruches im Allgemeinen und des § 197 hinsichtlich der vierjährigen Verjährung der einzelnen Beiträge[3]. Endlich ist dieser Unterhaltsanspruch auch ein gesetzlicher und unterliegt den für solche Ansprüche geltenden Bestimmungen[4].

Der Unterhaltsanspruch der Mutter des unehelichen Kindes ist nach den obigen Ausführungen ein einseitiger, familienrechtlicher und abgeschwächt causaler. Demnach[5] ist ein Verzicht auf den Anspruch als solchen ausgeschlossen; mit rechtlicher Wirkung ist er nur bezüglich der zur Zeit der Leistung bereits fällig gewordenen Kostenforderungen zulässig; in gleicher Weise ist ein Vergleich zu behandeln, soweit darin ein Verzicht liegt, und ein Schiedsvertrag (§ 1025 C.P.O.); folglich haben Anwendung die §§ 850 I Z. 2 C.P.O.; 394, 400, 1069 II, 1274 II B.G.B.[6] Im Konkurse über das Vermögen des Ersatzpflichtigen ist die Mutter nicht befugt, die erst in Zukunft möglicherweise fällig werdenden Ersatzforderungen geltend zu machen (§ 3 II C.O.) Eine Nachforderung für die Vergangenheit ist zulässig, weil

---

[1]) vergl. Mot. IV S. 901 fg. Z.G. IV S. 448; Prot. IV S. 693 fg. Mantey a. a. O. 46 fg. Büngner a. a. O. S. 123 fg.

[2]) Vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils auf Leistung des Unterhalts ohne Antrag.

[3]) nicht aber § 204 B.G.B., weil der natürliche Vater und das uneheliche Kind nicht als Eltern und Kinder im Sinne des Gesetzes gelten.

[4]) siehe oben bei der Unterhaltspflicht der Verwandten. S. 57 fg. d. A.

[5]) vergl. zum Folgenden: Opet a. a. O. S. 410 fg. und (dagegen) Mantey a. a. O. S. 87, Mot. IV. S. 908 fg.

[6]) vergl. vorigen Absatz.

der Anspruch, wie oben nachgewiesen, nur ein abgeschwächt causaler ist. Ferner ist er ein „gesetzlicher Unterhaltsanspruch" und unterliegt deshalb den für solche Ansprüche geltenden Bestimmungen.[1] Nicht dagegen ist ein Urteil, das auf die Leistung dieses Anspruches geht, nach § 708 Z. 6 C.P.O. ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären weil bei dieser Vorschrift an eine Verurteilung zu wiederholten Unterhaltsbeiträgen gedacht ist, wie sie durch Geltendmachung des mütterlichen Anspruchs nicht erzielt werden kann. Dafür wird aber auf Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 710 C.P.O. zu erklären sein, da die Glaubhaftmachung, daß die Aussetzung der Vollstreckung der Mutter einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachteil bringen würde, der Klägerin meist keine Schwierigkeiten machen wird.[2] Andre Bestimmungen, so z. B. §§ 850 I Z. 3 C.P.O. und 528 B.G.B. werden schon durch den Wortlaut ausgeschlossen und findet sich deren Unanwendbarkeit auch bei andern familienrechtlichen Ansprüchen. Die Verjährungszeit beträgt freilich gemäß § 1715 III des Bürgerlichen Gesetzbuches nur vier Jahre; bezüglich der Vererblichkeit gelten, falls die Mutter stirbt, die allgemeinen Regeln, insofern als die Erben der Mutter den Anspruch geltend machen können, soweit es auf zur Zeit des Todes bereits erwachsene Kosten geht;[3] der Tod des Vaters hat dagegen analog dem Anspruch des unehelichen Kindes keinen Einfluß auf den Anspruch.[4]

---

[1]) vergl. oben bei dem Unterhaltsanspruch der Verwandten. S. 57 fg. d. A.

[2]) vergl. Prot. IV. S. 692 fg.

[3]) vergl. Fränkel a. a. O. S. 178 Nr. 4; Hirsch a. a. O. S. 52; Mantey a. a. O. S. 65. Prot. IV S. 688.

[4]) vergl. § 1715 II und 1712 I B.G.B. Diese Abweichungen leiten sich wohl daher, daß eine vollständige Gleichstellung der außerehelichen Mutter mit der Ehefrau auf diesem Gebiete der angemessenen Würdigung der Ehe widerspricht, dagegen mit der wirtschaftlichen Verschiedenheit beider Verhältnisse im Einklange steht.

Der Unterhaltsanspruch der schwangeren Mutter nach § 1963 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, wie wir oben gesehen haben, ein einseitiger, obligationenrechtlicher, im Allgemeinen aber streng causaler. Ein Verzicht für die Zukunft wird[1] hier ausgeschlossen sein, weil der Anspruch der Mutter des erwarteten Kindes wegen zusteht, sie also deshalb nicht wie über eine gewöhnliche Forderung darüber verfügen kann, ebensowenig, wie der Erblasser diesen Anspruch ausschließen kann.[2] In gleicher Weise ist ein Vergleich, soweit er einen Verzicht in sich birgt, und ein Schiedsvertrag (§ 1025 C.P.O.) nicht zulässig. Die Folge ist, daß auch eine Pfändung, eine Cession u. s. w. nicht stattfinden kann.[3] Im Nachlaßkonkurs ist der Anspruch jedoch immer nur eine gewöhnliche Konkursforderung, schon weil es der Nachlaßkonkurs ist;[4] nicht aber wird er für die Vergangenheit geltend gemacht werden können wegen seines durchweg streng causalen Charakters.[5] Die vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Antrag bei einem Urteil auf Leistung dieses Anspruchs gemäß § 798 Z. 6 C.P.O. ist zulässig; denn es können hier wiederholte Unterhaltsleistungen in Betracht kommen, wenn auch nur bis zur Geburt des erwarteten Erben, da gemäß dem allgemeinen Grundsatze die Unterhaltsleistung durchweg auch hier in einer für drei Monate vorauszuzahlenden Geldrente bestehen wird. Eine Verjährung kann hier wegen der natürlichen kurzen Dauer des Anspruchs nur hinsichtlich der einzelnen Beträge in Betracht kommen können, also die vierjährige nach § 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Unterhaltsanspruch als solcher ist weiterhin freilich ein „gesetzlicher", aber die oben[6] dafür angegebenen Bestimmungen werden hier wohl kaum Platz greifen können, da dieser Anspruch gegen den Nachlaß respektive den Erbteil gerichtet

---

[1]) analog § 1614 B.G.B.
[2]) argumento 1969 I S. 2.
[3]) §§ 820 I Z. 2 C.P.O., 394, 400, 1069 II, 1274 II B.G.B.
[4]) vergl. § 226 C.O.
[5]) vergl. oben.
[6]) bei der Unterhaltspflicht der Verwandten. S. 57 fg. d. A.

ist und erst dadurch den Erben als solchen trifft, während jene Bestimmungen immer direkt eine Person, nicht eine Vermögensmasse betreffen.[1] Zu erwähnen ist noch, daß dieser Anspruch ein „gesetzliches Vermächtnis" genannt ist. Das ist aber nicht zutreffend. Schon die eben angeführten eigenartigen Bestimmungen, die für diesen Anspruch gelten, widersprechen dem, z. B. er darf nicht gepfändet werden, es darf nicht darauf verzichtet werden und so weiter, während durch ein Vermächtnis nach § 2174 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Forderungsrecht gegen den Beschwerten entsteht, welches jedem andern obligatorischen Forderungsrecht gleichsteht.[2]

Der Unterhaltsanspruch der Familienangehörigen, das Recht des sog. „Dreißigsten" nach § 1969 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht etwa eine Ausnahme von dem Grundsatz der Unvererblichkeit des Unterhaltsanspruchs der Verwandten, sondern ein völlig selbstständiger.[3] Vor allem sind hier Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit keine Voraussetzungen, ihr Vorhandensein vielmehr völlig gleichgültig. Der Erbe haftet aber nur mit den Erbschaftsmitteln. Der Anspruch ist nach den obigen Ausführungen ein einseitiger, obligationenrechtlicher und streng causaler; deshalb ist eine Nachforderung für die Vergangenheit nur in Gemäßheit des § 1613 des B.G.B. möglich.[4] Dieser Anspruch steht jedoch den Familienangehörigen als solchen zu; es ist ein obligationenrechtlicher Anspruch; die Familienangehörigen sind deshalb auch befugt, beliebige Dispositionen darüber zu treffen, ja sie können sogar ganz darauf verzichten, ebenso wie auch der Erblasser

---

[1]) höchstens könnte § 679 B.G.B. (Geschäftsführung ohne Auftrag) zur Anwendung kommen.

[2]) vergl. im Übrigen für diese Ansicht Staudinger a. a. O. V S. 99; ferner Staudinger a. a. O. V Bemerk. 8 zu § 1839 B.G.B.; Endemann a. a. O. III S. 248 fg; Matthiass a. a. O. II S. 417; Strohal, das deutsche Erbrecht, 2. Aufl. 1900, S. 46 Nr. 3, S. 47 und 48 nebst Noten.

[3]) vergl. über die Verschiedenheiten besonders Opet a. a. O. S. 106 fg.

[4]) vergl. Staudinger a. a. O. V. S. 121 fg.

[5]) vergl. § 1969 I. S. 2 B.G.B. und Opet a. a. O. S. 106 fg.

abweichende Verordnungen darüber treffen kann.[1] Ebenso ist ein Vergleich und Schiedsvertrag zulässig. Eine Pfändung ist jedoch wieder ausgeschlossen; denn der Anspruch wurzelt in den besonderen Verhältnissen des betreffenden Haushalts und steht nur bestimmten Personen zu, ist also kein allgemeinwertiger. Daher kommt der § 850 I Z. 2 C.P.O. hier zur Anwendung und ebenso die §§ 394, 400, 1060 II 1274 II des Bürgerlichen Gesetzbuches.[2] Im Nachlaßkonkurs ist der Anspruch eine gewöhnliche Konkursforderung und kann als solche in vollem Umfange angemeldet werden:[3] andrerseits kann aber auch bezüglich der Rangfolge § 226 II Z. 5 C.O. in Betracht kommen.[4] Die vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 708 Z. 6 C.P.O. ist hier wohl anzunehmen, weil sonst der Anspruch, der durchweg doch auf Naturalalimentation abzielen wird, illusorisch gemacht würde; auch ist es nicht eine Leistung für 30 Tage, sondern entsprechend dem Wesen der Naturalalimentation eine täglich sich wiederholende. Eine Unverjährbarkeit ist schon durch die kurze Dauer des Anspruchs ausgeschlossen; für die einzelnen Beiträge gelten, soweit sie gemäß § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuches noch geltend gemacht werden können, die allgemeinen Regeln. Wenn auch der Anspruch im Übrigen ein „gesetzlicher" ist, so kann auch hier höchstens die Bestimmung des § 679 des Bürgerlichen Gesetzbuches[5] in Betracht kommen, da der Erbe für die Erfüllung nur mit dem Nachlaß haftet. Auch dieser Anspruch ist ein „gesetzliches Vermächtnis" genannt;[6] wenn damit nur eine Bezeichnung gemeint ist, nicht aber auch angenommen wird, daß alle Bestimmungen der Vermächtnisse auf ihn Anwendung finden, so ist daran nichts auszusetzen;

---

[1]) § 1969 I S. 2 B.G.B.
[2]) vergl. oben S. 57 fg. d. A.
[3]) § 226 C.O.
[4]) vergl. Begr. 47 und auch C.O. § 222.
[5]) Geschäftsführung ohne Auftrag, siehe vorigen Absatz.
[6]) vergl. dazu Schiffner, Pflichtteil, Erbenausgleich und die sonstigen gesetzlichen Vermächtnisse nach dem B.G.B. 1897 S. 150; Strohal a. a. O.; Staudinger a. a. O. V. S. 121 fg.; Matthiaß a. a. O. II S. 416 f.

denn daß er einem Vermächtnis nicht gleich steht, geht aus den oben erwähnten Eigentümlichkeiten hervor, die für ihn gelten.

Zum Schlusse ist noch kurz zu erwähnen, ob der Anspruch der Personen gegen den Tötenden, denen durch die Tötung ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegen den Getöteten entzogen ist (§ 844 B.G.B.), ein Unterhaltsanspruch oder nur ein Ersatzanspruch ist. Nach den Ausführungen von Stegemann[1] und Schanze[2] ist es sehr wohl möglich, daß ein Ersatzanspruch auch zugleich ein Unterhaltsanspruch ist. Jedoch ist der Grund dieses Anspruches gerade das Delikt, das Gesetz selber spricht von Schadensersatz, und es bestehen zwischen den Beteiligten weiter gar keine Beziehungen, die die Natur eines Unterhaltsanspruchs rechtfertigen könnten. Es ist dieser Anspruch auf Ersatz des durch die Entziehung des Rechts auf den Unterhalt entstandenen Schadens von dem Unterhaltsanspruch, den die betreffenden Personen gegen den Getöteten hatten, scharf zu sondern; es tritt wohl an die Stelle des Unterhaltsanspruchs, aber die Beteiligten sind doch nicht dieselben in ihren Beziehungen zu einander. Als Schadensersatzanspruch ist er demnach ein einfaches obligatorisches Forderungsrecht und unterliegt den Regeln eines solchen. Allerdings ist der Zweck dieses Forderungsrechtes immer auf den Unterhalt gerichtet, und deshalb ist auch mit Rücksicht auf die ökonomische Bestimmung desselben und darauf, daß immer die Verhältnisse des Berechtigten für denselben maßgebend sind, eine Pfändung des Anspruchs ausgeschlossen (§ 850 I Z. 2 C.P.O.), und infolgedessen auch die Aufrechnung, Übertragung, die Bestellung eines Nießbrauchs und Pfandrechts.[3] Aus demselben Grunde ist auch nach § 708 Z. 6 C.P.O. bei einer Verurteilung zur Leistung dieser Rente ohne Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit auszusprechen, da sonst der Zweck nicht immer in dem gewollten Maße erreicht werden würde.

[1]) a. a. O. S. 28 ff.
[2]) a. a. O. S. 252 fg.
[3]) §§ 394, 400, 1069 II, 1274 II B.G.B.